

Die Kircheninspektionen der sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche.

Von

Pastor prim. Dr. **Katzer** in Löbau i. S.

Als im Jahre 1868 die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen zu stande kam und im Jahre 1874 ein evangelisch-lutherisches Landeskonsistorium errichtet wurde, blieb eine kirchliche Einrichtung bestehen, die überhaupt eine sächsische Spezialität ist: „die Kircheninspektionen“. Es finden sich dergleichen außerdem nur noch in den Sächsischen Herzog- und Fürstentümern, wenn man von den ähnlichen Hannöverschen Kirchenkommissionen absieht. Sie sind hervorgegangen aus den reformatorischen Visitationen, wie sie seit 1527 im Kurfürstentum Sachsen abgehalten wurden nach dem Vorgange der bischöflichen und landesherrlichen Visitationen der früheren katholischen Zeit. Sie wurden eingerichtet, um den vorhandenen Ungebührrnissen und Mißständen in der neu entstehenden Kirchengemeinschaft, soweit möglich, abzuhelfen. Die deshalb ernannten Visitationskommissionen waren zusammengesetzt aus Theologen und Juristen. Letztgenannte wurden zugezogen, weil auch rechtliche und finanzielle Fragen zu erledigen waren. Außerdem galten sie als Vertreter des Staates gegenüber der Kirche. Als dann auf wiederholtes Bitten und Drängen der Landstände „etliche Konsistorien“ (zu Wittenberg, Dresden, Leipzig, Meißen, Zwickau) errichtet worden waren, bildeten

sich hinsichtlich der Visitationen allmählich andere Einrichtungen heraus. Der Grund hierfür ist jedenfalls darin zu suchen, daß neben den Visitationen, die sich über das ganze Land erstreckten, Lokalvisitationen durch die General- und Spezialsuperintendenten angeordnet wurden¹. Die Generalartikel vom 8. Mai 1557 forderten, daß „jeder Superattendens fleißig acht gebe auf aller der Pastoren und andern Kirchendiener Lahr, Leben und Fleiß, die seiner Inspection unterworfen sein. Und damit er sich desto gewisser solches alles erkundigen möcht, sol er die Dorff-Pfarrherrn und Kirchendiener im Jahr einmahl zu sich bescheiden, auch wie es die Notturfft erfordert, unverwarnt selbst in die Stedte, Flecken und Dörffer reisen, und alda die Predigt anhören, sich bei den Zuhörern von ihres Seelsorgers Wandel befragen, auch zu Zeiten etzliche Pfarrkinder, sonderlich die Jugent außsen catechismus examinieren und verhören, desgleichen die Schulen besichtigen und erfahren, was für Ordnung darinn gehalten werde und wie sich die Knaben bessern. Auch sollte ein jeder Superattendens nach seiner und der benachbarten Pfarrherrn Gelegenheit alle Jahre zwischen Ostern und Pfingsten einen Synodum halten und darzu beruffen aus den Stedten, Flecken und Dörffern alle Pastores, so in seine Superattendens gehören und sich darinnen irer Lahr und Sitten, auch anderer vohrfallenden Gebrechen erkünden, dieselben in Besserung richten, insonderheit auch ihre Relation hören, wie sie ihre Pfarrkinder in examine befunden und was sie sonst für irrige Sachen anzuzeigen haben. Und da etwas fürfele, das er nicht verrichten könnte, sol er das an das Consistorium, dahin die Person und Sachen gehörig, weisen und gelangenlassen².“

Die Generalartikel vom 1. Januar 1580 schafften die „Partikularsynoden“ der Superintendenten mit den Geistlichen

1) Müller, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der sächsischen Landeskirche (Beiträge zur sächsischen Kirchengeschichte Heft 9), S. 152 ff. — von Weber, Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts, S. 264. 724. 766 ff.

2) Codex Augusteus I, p. 442. 443. — Weiterhin unter der Bezeichnung C. A. citiert.

der großen Kosten und anderer Unzuträglichkeiten wegen, die sich herausgestellt hatten, wieder ab und führten dafür Generalsynoden ein¹. An diese sollten die Berichte der Superintendenten erstattet werden. Damit aber „denen Consistoriis nicht unnothwendige vergebliche Mühe gemacht, sondern derselben von wegen ihrer vielfältigen hochnothwendigen Geschäfte, wie billich, hierinnen verschont werden möge“, sollten bei entstehenden Irrungen die Parteien immer zunächst an den Superintendenten gewiesen werden². Geistliche Personalsachen aber wurden an den Superintendenten, Amtmann und Kollator oder Gerichtsherrn gebracht³. Da-

1) C. A. I, p. 647. 648. 649: „... inmassen haben wir anstatt obgemeldten Particular-Synoden der Superintendenten verordnet, das hinführo jährlich bei unserm Oberconsistorio zu Dresden an einem besondern darzu verordneten und von der Regierung abgesonderten Ort zween General-Synodi gehalten und in denenselben vermöge nachfolgender Ordnung alle eingebrachte Fehler und Mängel an Kirchen- und Schuldienern, wie auch ihren Zuhörern, abgelesen, mit Fleiß erwogen und berathschlagt werden soll, wie solche abzuschaffen und zu verbessern sein mögen; da alsdann nicht allein der Pfarrer und Schuldiener, sondern auch der Superintendenten selbst Lehre und Leben erkündiget werden.“ Vgl. dazu von Weber a. a. O. S. 162. 163. 164 Anm.

2) C. A. I, p. 481.

3) C. A. I, p. 534: „Und damit unsere Kirchen- und Schuldiener sich vor und neben unsern Unterthanen desto weniger zu beschweren, wohl aber ihres Amts zu getrösten und zu freuen, so haben wir sie mit nachfolgenden Freiheiten begabet: Und anfänglich, wenn sie gleich andern unsern Unterthanen in Sachen ihrer Person belangend, in actionibus personalibus, vor denen Gerichten, da sie der Kirche dienen, zu Recht stehn sollen, ihnen und ihrem Amt dadurch Verkleinerung erfolgen möchte: So ordnen und wollen wir demnach, wenn sich zwischen unsern Amtleuten einen oder mehr unserer Unterthanen gegen einen Pfarrer, Prediger, Diacon oder Subdiacon, Speen oder Widerwillen zutrüge, das anfänglich der Sache und Partheyen durch den Superintendenten desselbigen Orts neben dem Amtmann, Gerichtsherrn oder Collatorn, wofern derselbe nicht Parth oder der Sachen verwandt ist, oder auch zween Schöppen oder Kirchvätern gütlich verhört, auch unterstanden werde, Sie mit wissenden und billigen Dingen zu vereinigen. Da aber über solche Verhandlung und angewendeten fleiß sie einander rechtlicher Forderung nicht erlassen wollen, soll der Superintendentens mit dem Amtmann, Erb- oder Gerichtsherrn an unser Consistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen gehandelt.“

raus ist ersichtlich, wie die Kircheninspektionen allmählich entstanden sind. Da die Generalsuperintendenten, solange sie bestanden ¹, Generalvisitationen und die Spezialsuperintendenten Spezialvisitationen abhielten ², so erledigten sich schliesslich die Visitationskommissionen. Dieser allmähliche Übergang ist zu ersehen aus der „Instruction“ Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen zu einer jährlichen Lokalvisitation der Kirchen und Schulen den 12. Februar 1596, wo es heisst: „Der Visitor, d. i. der Superintendent, soll jedes Orts Collatorn und Gerichtsherren und in denen Aemptern die Amptpersonen, oder wer an ihrer statt vorhanden ist, zu sich ziehen und mit und neben denenselbigen die Visitation verichten ³.“ So wurden die bei den Spezial- oder Lokalvisitationen beteiligten Beamten und Kollatoren nach und

1) von Weber a. a. O. S. 158 Anm.: „Weder über die Zeit, zu welcher die Einrichtung der Generalsuperintendenten aufgehört hat, noch über die Ursachen der Veränderung habe ich in Schriftstücken und Akten Auskunft gefunden. Schon zu Ende des 17. Jahrhunderts wufste man nichts Gewisses darüber.“

2) C. A. p. 629sq.: „Dieweil aber besonders viel daran gelegen, dafs die General- und Specialsuperintendenten wie auch dererselben Adjuncten, so die andern gemeine Pfarrer in deren kleinen Städtlein, Flecken und Dörffern visitiren sollen, in der Lehre rein, im Ampte treu und fleissig, im Leben und Wandel unsträfflich, darzu auch eine Auctorität, Ansehn und Furcht bei denen andern Kirchendienern haben, und mit der Vorsichtigkeit und Geschicklichkeit begabt, so dieses recht wahrhaftt bischöfliche Amt von ihnen erfordert und also an allen guten und löblichen Dingen nicht allein ihren Pfarrkindern, sondern auch denen ihrer Inspection unterworfenen Kirchendienern ein lebendiges Vorbild und Exempel nach der Lehre S. Pauli sein sollen, haben wir auch diese Verordnung gethan, wie die gemeine Pfarrer durch die Spezialsuperintendenten und derselben Adjuncten visitiret, dafs gleichergestalt durch die Generalsuperintendenten die Special, und durch die Special ihre Adjuncten der Ordnung nach und nicht mit geringem Ernst und Fleifs, als die gemeine Pfarrer jährliches zweymal zu denen verordneten Zeiten unnachlässig visitiret, und hierinnen keines verschont werden soll.“ Der Generalsuperintendent sollte, um die Pfarrer dadurch desto mehr zu „Fleifs und Treue“ anzuhalten, „auf seine Spezialsuperintendenten und Adjuncten furnemlich seine fleifsige unnachlässige Inspection halten“. Generalartikel von 1580.

3) C. A. I, p. 768.

nach zu stehenden Behörden. Sie hießen „geistliche Untergerichte“ zum Unterschiede von den Konsistorien oder geistlichen Obergerichten. Später nannte man sie „Inspectionen“. So werden in der „Erledigung der Landsgebrechen“ vom 22. Juni 1661 die Superintendenten, Beamten und Gerichtsherren erinnert, ihre „Inspection“ sorgfältig zu üben¹. Aus dieser Stelle ist auch ersichtlich, wer die Mitglieder dieser Inspektionen waren, nämlich aufser dem Superintendenten die Mitglieder der Civilbrigkeiten, entweder der landesherrliche Justizbeamte des betreffenden Bezirks oder der Gerichtshalter derjenigen Patrimonialgerichtsherrschaften, die gleichzeitig das Patronatsrecht besaßen. Andere Gerichtsbrigkeiten blieben ausgeschlossen. Diese Bestimmung hing zusammen mit den in das protestantische Kirchenrecht leider immer wieder hineinspielenden kanonischen Rechtsgrundsätzen. Ihnen gemäß wurde das Patronatsrecht, obwohl es mit dem deutschprotestantischen Gemeindeprinzip in Widerspruch steht, in die evangelische Kirche mit hinüber genommen. Infolgedessen blieben auch die den Patronen rücksichtlich der geistlichen Ämter, der Kirchen und Stiftungsgüter zugebilligt gewesenen besonderen Befugnisse bestehen und die Patrimonialgerichte der Patrone erlangten das Koinspektionsrecht in Kirchensachen. Die Patrone selbst aber erhielten dadurch kein Koinspektionsrecht, sondern übten dasselbe nur durch ihre Gerichtshalter aus. Für sie persönlich blieb nur die Befugnis, die Kirchen- und Schuldiener zu wählen und zu vozieren, als ein auf dem Grund und Boden haftendes Realrecht.

In bezug auf die Geschichte der Kircheninspektionen in

1) C. A. I, S. 202: „Weilen die Erfahrung bezeuget, dafs etliche Superintendenten, Beamte und Gerichtsherrn ihre Inspection und schuldigste Sorgfalt vor Kirchen, Schulen, Stipendien und Stiftungen dermassen aus den Augen setzen, dafs sie wohl in etlichen Jahren keine Rechnung von denen Vorstehern und Verwaltern des geistlichen Kastens deren jährlichen Einkommen, deren Hospitalien und anderen gottseligen Stiftungen abnehmen noch sich um die Conservation dererselben bekümmern, sondern diesfalls eine große Nachlässigkeit an Tag legen; so tragen wir hierüber ein gnädiges Mißfallen. Hiermit ernstlich bebefehlende: dafs vorbemelter Inspectores sich ihres Amts besser, als bishero geschehen, erinnern.“

Sachsen bemerkt außerdem noch von Weber: „In Kirchenratsakten vom Jahre 1728 habe ich gefunden, daß damals das Kollegium gar keine Kircheninspektionen statuieren wollte. Im Jahre 1750 wurde auch dem Beamten zu Heldrungen verwiesen, daß er sich ‚Kircheninspektor‘ genannt, welche Benennung bloß dem Konsistorium zukomme¹.“ Danach scheint man eine Zeit lang über die Einrichtung und den Begriff der Kircheninspektionen schwankend gewesen zu sein. Doch das Institut selbst bestand fort, und die zum Ausdruck gebrachten Mißbilligungen haben sich dem Vermuten nach nur auf einseitige Handhabung und zu starkes Betonen des weltlichen Elements bezogen. Die offizielle Bezeichnung „Kircheninspektion“ findet sich zuerst in einem Reskript², die Kirchenrechnungsmahlzeiten betreffend, vom 5. November 1804. Vorher, dann und wann aber auch noch nachher heißt es in den Erlassen: „Superintendent und Obrigkeit“, oder „Superintendent, Collator und Obrigkeit“, oder auch „Superintendent und Gerichtshalter“. So z. B. in dem Generale³, das Anhalten der Kinder zur Schule und die Bezahlung des Schulgelds betreffend, vom 4. März 1805. Der Ausdruck „Koinspektion“ für die weltliche Gerichtsobrigkeit ist bereits in dem Generale⁴ vom 28. April 1807, die Erläuterung des Schulgenerale vom 4. März 1805 betreffend, zu finden.

Die kirchlichen Inspektoren und Visitatoren im engeren Sinne waren die Superintendenten. Daher ist dort, wo sie genannt werden, öfters hinzugefügt „und Inspektor“ oder „Visitor“. Auch deutet hierauf das Generale⁵ vom 18. Fe-

1) D. Karl Gottlieb von Weber, Systematische Darstellung des im Königreich Sachsen geltenden Kirchenrechts (Leipzig 1818) I, 1, S. 708.

2) C. A., 3. Fortsetzung, p. 106.

3) C. A., 3. Fortsetzung, p. 59. 62.

4) C. A., p. 809. 850, 1. Fortsetzung p. 218; 3. Fortsetzung p. 95; u. a. m.

5) C. A., 2. Fortsetzung, p. 227. Generale, die Anweisung für die Pfarrer und Küster in den kurfürstlichen Landen zur besseren Einrichtung der Kirchenbücher betreffend. — Vgl. hierzu Nöbbe, Das Super-

bruar 1799, in welchem zwar der Ausdruck „Kircheninspektionen“ gebraucht ist, aber nach dem Zusammenhange nur Beziehung auf den Superintendenten hat. Während die weltlichen Beamten nur respectu juris patronatus (in Rücksicht auf das Patronatsrecht) zu Mitinspektoren berufen waren, standen die Ephoren in ihren Ämtern vermöge der landesherrlichen Kirchengewalt, in deren Namen und Auftrage sie die Aufsicht führten. Sie wurden ursprünglich aus den Pfarrern der größeren Städte ernannt, um das gesamte Lokalkirchen- und Schulwesen bestimmter Sprengel und besonders die Amtsführung und den sittlichen Wandel der Kirchen- und Schuldienere zu inspizieren. Schon im Jahre 1528 errichtete man in Kursachsen geistliche Inspektionen oder Superintendenturen. Die Ernennungen hierfür sowohl als auch die Abgrenzung der Distrikte stand von Anfang an dem Landesherrn zu als dem Inhaber des Kirchenregiments. Es ist dieses Recht von jeher ein Reservatrecht der Kirchengewalt und wurde von den Regenten durch den Kirchenrat (die geistliche Oberbehörde) ausgeübt. Die Superintendenten traten an die Stelle der Landesbischöfe, da diese ihre Teilnahme an dem Reformatiönswerke verweigerten, waren aber von diesen dadurch unterschieden, daß sie einmal in Unterordnung unter die Konsistorien und nur im Auftrage des Landesherrn die Befugnisse der Kirchengewalt ausübten und das andere Mal bei weitem beschränkteren Bezirken vorstanden. So entspricht ihre Stellung mehr derjenigen der katholischen Erzpriester, denen gleich ihnen obliegt die geistliche Aufsicht über bestimmte Distrikte zu führen.

Als „geistliche Inspektoren“ hatten die Superintendenten vornehmlich über die kirchlichen Interna zu befinden. Anfangs war ihnen nur die Aufsicht über die Lehre erteilt. Bereits in dem Generale vom 8. Mai 1557 aber werden ihre Befugnisse und Pflichten, wie aus dem oben gegebenen Citat ersichtlich ist, nicht unerheblich erweitert ¹. Nach der Kirchen-

intendentenamte, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, in dieser Zeitschrift Bd. XIV, Heft 3 u. 4 und Bd. XV, Heft 1.

1) C. A. p. 442.

ordnung von 1580 soll der Superintendent danach fragen: „ob auch des Pfarrers Leben und Wandel übereinstimme“¹, also auch die amtliche Thätigkeit und das sittliche Verhalten der Geistlichen kontrollieren. Er ist deren nächster Vorgesetzter, hatte die sogenannten „Conduitenlisten“ über die geistlichen Personen seines Sprengels zu führen, Ermahnungen und Weisungen zu erteilen, Konferenzen (Synoden) mit den Geistlichen zu halten und unter ihnen etwa entstandene Streitigkeiten zu schlichten, auch die ersten Erörterungen in Disziplinarfällen anzustellen und dem Konsistorium Bericht zu erstatten.

Außerdem lag den Ephoren ob auf den Religionsunterricht zu achten, auf den Gottesdienst und die liturgischen Formen, sowie auf die Innehaltung der sonstigen kirchlichen Ordnungen. Sie hatten Haustaufen, Haustrauungen (die früher nicht allgemein gestattet waren) und Zulassung von mehreren Taufzeugen zu genehmigen, bei der Kognition über die Beerdigung von Selbstmördern zu konkurrieren, Weihen zu vollziehen, die theologischen Kandidaten ihrer Diözese „zu beobachten, ihnen nach Befinden bisweilen durch exegetische oder Pastoralvorlesungen oder asketische und ähnliche mit ihnen anzustellende Übungen zu mehrerer Reife Gelegenheit zu geben“², auf die richtige Haltung der Kirchenbücher zu sehen, regelmäßige Kirchenvisitationen zu halten (und zwar sollte jeder Pfarrer „ordinarie“ jährlich zweimal visitiert werden), in bezug auf die geistlichen Ämter „die mit denselben verbundenen Rechte und Vorteile zu vertreten, aber auch darauf zu sehen, daß Kirchen- und Schuldiener ihre Rechte und Emolumente nicht über die Gebühr ausdehnten“, bei Stellenbesetzungen Anzeige von der Erledigung der Stellen zu machen, die Designaten an das Konsistorium zu präsentieren, die Proben abzunehmen, den Gewählten zu ordinieren und einzuweihen, der Abhaltung von Zirkularpredigten³ beizu-

1) C. A. p. 624.

2) C. A., 2. Fortsetzung, p. 206.

3) Die Geistlichen hatten jährlich der Reihe nach eine Predigt in dem Ephoralorte zu halten. Diese Predigten nannte man Zirkularpredigten.

wohnen, für einstweilige Verwaltung erledigter geistlicher Stellen die erforderlichen Anordnungen zu treffen und für gehörige Aufbewahrung resp. Aushändigung der bei den geistlichen Ämtern vorhandenen Schriftstücke und Dokumente zu sorgen, bei Abgang von Geistlichen und Erbregulierungen verstorbener Pastoren mitzuwirken, in Ehe- und Verlöbnißsachen auf vorhergegangene Anzeigen der Pfarrer die ersten Erörterungen und persönlichen Vernehmungen zum Zwecke der Sühne anzustellen, die Patrone zu beaufsichtigen, daß sie allenthalben nach den gesetzlichen Vorschriften bei Besetzungen verfahren und sich nicht der Simonie (Stellenhandel) schuldig machten, die landesherrlichen Rechte in Kirchensachen aufrecht zu erhalten und die Aufsicht über das kirchliche Stiftungswesen, über kirchliche Grundstücke und Gebäude zu führen sowie die Kirchenrechnungen mitzuprüfen.

Diese Kompetenzen der geistlichen Mitglieder bei den Kircheninspektionen sind, wie aus der Generalverordnung, das Ephoralamt und dessen Verwaltung betreffend, vom 13. Juli 1862 ¹ hervorgeht, bis in die neueste Zeit im wesentlichen dieselben geblieben. Nur wurde die Zahl der Kirchenvisitationen bedeutend eingeschränkt (jetzt jährlich sechs in jeder Ephorie), an Stelle der Zirkularpredigten treten die außerordentlichen Besuche der Ephoren behufs Kenntnisaufnahme bezüglich der kirchlichen Personen und Zustände. Die Kompetenzen für die Ehesachen erlitten mancherlei Veränderungen durch das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875. Nach der Trauordnung vom 23. Juni 1881 steht den Superintendenten Dispensation vom zweimaligen Aufgebot in zweifelhaften Fällen zu, Genehmigung zur Wiedertrauung Geschiedener in zweifelhaften Fällen und Kognition bei Trauungen fürstlicher Personen zur Berichterstattung an das Konsistorium. Durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 wurde den Superintendenten die Verpflichtung auferlegt, die Diözesanversammlung zu

1) Böhme, Die sächsischen Kirchengesetze, betreffend die Verfassung der evangel.-luther. Kirche etc., S. 26 ff.

leiten. Außerdem haben sie nach der Kandidatenordnung vom 16. Februar 1892 die Aufsicht über die Lehrkandidaten innerhalb ihres Bezirkes zu führen. Ihre Befugnisse über die Schulen sind durch das Gesetz vom 26. April 1873 auf die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts beschränkt; doch blieben sie Lokalschulinspektoren ihrer Parochie, soweit sie diese Funktionen nicht anderen Geistlichen ihrer Kirche übertragen.

Die weltliche Koinsektion konkurrierte neben dem Superintendenten nur bei Ausübung der Kirchenpolizei (Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung) und der Disziplinalgewalt über Kirchen- und Schuldiener in sachlichen, nicht in amtlich-persönlichen Angelegenheiten, bei Aufrechterhaltung der Rechte und Vorteile der geistlichen Ämter, bei Kirchenvisitationen, sofern sie dazu einzuladen sind, bei Besetzung von Stellen, Emeritierungen und Todesfällen. Ihre Gegenwart bei den Probepredigten, der Investitur und Einweisung von Geistlichen war nicht ausgeschlossen, doch nur fakultativ. Sie hatten das Recht, Einsicht in die Kirchenbücher zu nehmen, an der Erledigung von Ehesachen sich zu beteiligen, soweit es an einem oder dem anderen Orte hergebracht war ¹, und waren in Gemeinschaft mit den Superintendenten bei Erledigung von Verwaltungsstreitigkeiten als unterste Instanz kompetent sowie in bezug auf Kirchenfalsa ². Ihre Hauptthätigkeit aber erstreckte sich auf die Vermögensverwaltung, die kirchlichen Stiftungen und Güter, die geistlichen Gebäude und die sonstigen nutzbaren Grundstücke, die Kapitalien, Renten und Zinsen und im Zusammenhange damit auf die Mitabnahme der Kirchenrechnungen, wobei auch die Patronatsrechte besitzenden Gerichtsobrigkeiten der Mutter-, Schwester- und Tochterkirchen zuzuziehen waren. In bezug auf die Verwaltung der geistlichen Ämter und die Personen der Geistlichen aber stand der weltlichen Koin-

1) von Weber a. a. O. I, S. 609.

2) von Weber a. a. O., 2. Aufl., I, S. 189. — Ein Kirchenfalsum liegt vor, wenn sich Verlobte unberechtigterweise als Junggeselle und Jungfrau aufbieten und trauen lassen.

spektion keine Kompetenz zu, ebenso auch nicht in Bezug auf die inneren Kirchenangelegenheiten, die der Aufsicht allein der Superintendenten unterstellt waren, wie Lehre, Kùltus, Liturgie, Religionsunterricht, Weihen, Konfessionswechsel.

Auch die Zuständigkeitsverhältnisse der weltlichen Koinspektionen haben sich im Laufe der Zeit wenig geändert. Seit dem Jahre 1833 (Verordnung vom 13. Dezember) kam ihnen die Verpflichtung der niederen Kirchendiener zu, die früher nach geschehener Präsentation durch die Superintendenten von dem Bezirkskonsistorium vorgenommen wurde. Das Gesetz vom 18. bzw. 30. Januar 1835 (über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden) machte die Kircheninspektion zur ersten Instanz in Verwaltungsstreitigkeiten. Das Gesetz vom 11. August 1855 aber führte eine wesentlich andere Zusammensetzung der Kircheninspektionen herbei. Durch das genannte Gesetz wurden die privilegierten Gerichtsstände aufgehoben und an Stelle der Patrimonialgerichtshalter traten nunmehr die Gerichtsämter als weltliche Koinspektionen in die Kircheninspektionen ein. Die Städte mit revidierter Städteordnung verloren infolgedessen gleichfalls ihre besondere Gerichtsbarkeit, behielten aber die Zuständigkeit als Verwaltungsobrigkeit innerhalb ihres Stadtbezirkes und das Recht der Koinspektion in Kirchen- und Schulsachen über das städtische Kirchenwesen mit Einschluss der eingepfarrten Ortschaften ¹, soweit sie dieses Recht schon seither besessen hatten.

Darauf kam in den Kammerverhandlungen vom Jahre 1861 der Entwurf einer neuen Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen zur Beratung. Dieser setzte fest, daß die Kircheninspektionen die erste Instanz für die äußeren Kirchenangelegenheiten sein sollten und für die streitigen Verwaltungssachen ². In

1) Verordnung vom 30. September 1856.

2) Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während der Jahre 1860/61, I. Kr., 1. Band, S. 623.

den Motiven heißt es hierzu: „Die Kircheninspektion war ursprünglich nur eine aufsehende Behörde, welche nicht selbst zu entscheiden, sondern nur zur Entscheidung vorzubereiten und letztere der Konsistorialbehörde zu überlassen hatte. Seit der Einführung des Administrativjustizverfahrens bildete sie in streitigen Verwaltungssachen die erste Instanz. Die vorliegenden Bestimmungen machen sie zur ersten entscheidenden Instanz in allen äußeren Verwaltungssachen, wodurch der Geschäftsgang wesentlich erleichtert werden wird.“

In der über die so geplanten Kircheninspektionen und deren Kompetenzen geführten Debatte bemerkte in der ersten Kammer Freiherr von Welck: „Ich kann nicht leugnen, daß es mir nicht zweckmäßig und wünschenswert erscheinen könnte, wenn der Kircheninspektion die Aufsicht über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen mit übertragen würde¹. Ich glaube, daß es in vielen Fällen zu Inkonvenienzen führen und im allgemeinen der Würde des geistlichen Amtes durchaus nicht angemessen sein könnte. Ohne im mindesten dem jetzigen sächsischen Beamtenstande irgendwie zu nahe treten zu wollen, bitte ich nur zu bedenken, wie es in der Natur der Sache liegt, daß jetzt häufig auch sehr junge Leute Beamtenstellen erhalten. Soll also dann ein so junger Mann, der nicht so reiche Erfahrungen hat und haben kann, vielleicht über einen langverdienten und im Amte ergrauten Geistlichen in seinem Orte die Aufsicht über seine Amtsführung und seinen Lebenswandel führen? Über die Amtsführung namentlich, über die doch eigentlich der weltliche Koinsektor nicht einmal ein recht richtiges Urteil abzugeben vermag? — Ist der Beamte kein achtbarer und erprobter Mann, so wird er dem achtbaren und erprobten Geistlichen etwas in den Weg legen².“ Dem fügte noch Freiherr von Friesen hinzu: „Auch ich möchte nicht, daß dem Justizamtmann so ausdrücklich die Aufsicht über die Amtsführung und den Wandel des Geist-

1) Abgeordneter Bürgermeister Koch hatte beantragt, den Kircheninspektionen auch die Aufsicht über Amtsführung und Wandel der Geistlichen zu übertragen.

2) Landtagsmitteilungen 1860/61, I. Kr., 1. Band, S. 631.

lichen gesetzlich übertragen würde, das gehört wohl zunächst dem Superintendenten ¹.“

Diese von einem ausgezeichneten Verständnis für die Würde des geistlichen Amtes zeugenden Worte blieben nicht ohne Wirkung, obschon damals der ganze Entwurf einer neuen Kirchenordnung schliesslich von der Regierung zurückgezogen wurde. Erst im Jahre 1868 nahm man die Arbeit wieder auf, nachdem am 1. November 1867 den Kammern ein allerhöchstes Dekret mit einem neuen Entwurfe einer Kirchenordnung zugleich mit den Berichten der Zwischen-deputationen zugegangen war. Inzwischen hatte eine Verordnung vom 11. November 1863 bestimmt, daß „in allen Städten der Erblande, in welchen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist und wo im Kollegium des Stadtrats wenigstens ein juristisches Mitglied sich befindet, deren Stadträte aber seither eine Koinsektion über Schulen und Kirchen nicht hatten, mit Anfang des Jahres 1864 zu der aus dem Superintendenten und Gerichtsamtmanne bestehenden Kirchen- und Schulinspektion der Stadtrat als drittes Mitglied zur Kircheninspektion hinzutreten sollte“ ².

Die endliche Neugestaltung der Sächsischen evangelisch-lutherischen Kirchenverfassung im Jahre 1868 brachte hierauf auch in den Kompetenzverhältnissen der Kircheninspektion wesentliche Neuerungen. Durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März des bezeichneten Jahres und durch die im Zusammenhange damit im Jahre 1874 erfolgende Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums wurde die Kircheninspektion die den Kirchenvorständen zunächst vorgesetzte Behörde als erste Instanz für Verwaltungssachen, wie es schon 1861 geplant gewesen war. Die Zusammensetzung blieb zuvörderst dieselbe: Superintendent und Gerichtsamt, oder Superintendent und Stadtrat, oder Superintendent, Gerichtsamt und Stadtrat, doch so, daß den kollegialisch zusammengesetzten städtischen Behörden immer nur eine Stimme gegenüber dem Superintendenten zukam ³

1) Landtagsmitteilungen 1860/61, I. Kr., 1. Band, S. 632.

2) Codex von Seydewitz, S. 345.

3) Ebenda Anm. 4.

und bei Meinungsverschiedenheiten an die vorgesetzte Konsistorialbehörde zu berichten war. Was die Zuständigkeit anlangt, so hat nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die Kircheninspektion zu entscheiden in bezug auf die Kirchenvorstände über Reklamationen wegen verweigerter Aufnahme in die Wahllisten, über Entlassung eines Kirchenvorstehers, Erheblichkeit von Ablehnungsgründen und Wahlkassationen, sie hat auf Antrag des Kirchenvorstands die Leitung der Wahlen zu übernehmen und Meinungsverschiedenheiten zwischen Kirchenvorständen und politischen Gemeinden (außer wenn die Bestandteile der Parochie über den Bezirk der weltlichen Koinsektion hinausgehen oder Stadträte mit Koinsektionsbefugnissen konkurrieren) zu schlichten, hinsichtlich der Kirchenzucht über den Verlust der kirchlichen Ehrenrechte und der Stimmberechtigung bei Kirchenvorstandswahlen zu erkennen, bei Aufstellung kirchlicher Ortsstatute hat sie Gottesackerordnungen, Tauf- und Trauregulative, Begräbnisordnungen, Anlegung von Familien- und Erbbegräbnissen innerhalb der Gottesäcker (soweit ihr dies in der Gottesackerordnung ausdrücklich vorbehalten ist), Verleihung von Familien- und Erbsthühlen und Abänderung lokalliturgischer Einrichtungen zu genehmigen. Endlich steht ihr die Aufsicht über die Vermögensverwaltung zu, die Prüfung der Haushaltpläne, die Genehmigung der Voranschläge, die Prüfung und Justifizierung der Kirchenrechnungen, die Genehmigung der Instruktion für den Kirchenrechnungsführer und besonderer Vergütung an denselben, die Genehmigung von kirchlichen Bauten, soweit sie nicht der bloßen Erhaltung der kirchlichen Gebäude dienen, und besonderen Veranstaltungen in den Kirchen. Sie hat die geistlichen Lehne zu vertreten, Ausleihung und Einziehung von Kapitalien zu gestatten, Niederreißung von Pfarrerlehnsgebäuden, Neubauten, die Anerkennung von Grundbuchsfolien, die Regulative über Erhebung kirchlicher Gebühren, Aufnahme von Prozessen, Kirchenanlageregulative und Anleihen auf Kredit der Kirchengemeinden zu genehmigen. Sie führt die Aufsicht über kirchliche Stiftungen als Unterinstanz und über die Bewirtschaftung der Kirchen- und Pfarr-

waldungen, hat auch die niederen Kirchendiener zu verpflichten. Über die Personen und Amtsführung der Geistlichen steht ihr keine weitere Befugnis zu, als daß sie über die etwaigen Anzeigen des Kirchenvorstands bezüglich seiner Wahrnehmungen, die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen betreffend (soweit die pfarramtliche Geschäftsführung in Betracht kommt), zu befinden hat, wobei aber in erster Linie immer der Superintendent zuständig ist¹, und bei Disziplinarfällen, für die in der Hauptsache das Landeskonsistorium allein Kompetenz besitzt, als beauftragt von demselben die Untersuchung unter Vorsitz des Superintendenten zu führen hat².

Die dann im Jahre 1874 stattfindenden Änderungen in der Behördenorganisation für die innere Verwaltung brachten in bezug auf die Kircheninspektionen dadurch einen Wandel, daß die Wirksamkeit der Gerichtsämter als Verwaltungsbehörden für erledigt erklärt wurde und an ihre Stelle die Amtshauptmannschaften traten, demnach auch die Koinspektion in Kirchensachen zu übernehmen hatten. — Eine vollständig neue Anschauung aber über die Kircheninspektionen brachte eine Verordnung der in evangelicis beauftragten Staatsminister vom 6. März 1875. Sie stellt sich dar als eine Konsequenz, allerdings sozusagen in umgekehrter Anwendung, aus dem durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung zur Geltung gebrachten neuen Prinzip. In dieser Verordnung heisst es: „Wenn auch früher die Kircheninspektionen einen gemischten Charakter an sich trugen, indem sie aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt waren, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß diese Behörden nach der neuerlich durchgeführten Trennung der staatlichen und kirchlichen Verwaltung nur noch als rein kirchliche Behörden anzusehen sind. Die Stellung der Amtshauptleute als Mitglieder der Kircheninspektion ist gegenwärtig nicht mehr die eines vorzugsweise staatliche Interessen vertretenden welt-

1) Feller, Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung für die evangelische Landeskirche im Königreich Sachsen, 2. Aufl., S. 87. 88.

2) Böhme a. a. O. S. 37 ff. 205 ff.

lichen Koinspektors dem geistlichen Inspektor gegenüber, sie ist vielmehr als ein mit der Stellung der Amtshauptleute zwar gesetzlich verbundenes Nebenamt anzusehen, bei dessen Verwaltung die Amtshauptleute sich aber als Mitglieder einer kirchlichen Behörde zu fühlen (!) und zu verhalten haben. Es folgt hieraus von selbst, daß aus dem früheren Verhältnis, welches eben in der Unterscheidung zwischen Inspektor und Koinspektor seinen Ausdruck fand, keine Folgerung für eine bevorzugte Stellung der Superintendenten innerhalb der Kircheninspektionen hergeleitet werden könne und ebenso, daß die Befürchtung, als ob durch eine bevorzugte Stellung der Amtshauptleute eine Verweltlichung der Kircheninspektionen eintreten könne, eine vollständig unbegründete ist. Auch im evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium wird der Vorsitz von einem nicht dem geistlichen Stande angehörigen Präsidenten geführt, ohne daß dadurch der kirchliche Charakter der Behörde irgendwie alteriert wird. Ebensowenig kann freilich der Anspruch der Amtshauptleute, unbedingt und bloß weil sie Amtshauptleute sind, auch in den Kircheninspektionen eine bevorzugte Stellung einzunehmen, als begründet anerkannt werden. Sie kommen eben in der vorliegenden Beziehung nicht als Amtshauptleute, sondern als Mitglieder einer für sich bestehenden Behörde in Frage, als welche sie dem anderen Mitgliede derselben, dem Superintendenten, an und für sich vollkommen gleichstehn.“

Der letzte Satz dieser Verordnung läßt deutlich erkennen, daß es sich bei dieser, von der früheren wesentlich abweichenden Auffassung augenscheinlich nur um eine Rangfrage handelt. Die Verteilung der Kompetenzen an die geistlichen und weltlichen Inspektoren blieb wie zuvor. Der Superintendent übt das *directorium causae*. Nur muß Zweifel darüber entstehen, ob die aus dem Superintendenten und dem Amtshauptmann zusammengesetzten Kircheninspektionen in demselben Sinne wie das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium rein kirchlichen Charakter besitzen. Der Präsident ebenso wie die juristischen Räte der obersten Kirchenbehörde werden ausdrücklich von kirchlichen Gesichtspunkten aus als kirchliche Beamte ernannt, und zwar ausschließlichs als

solche, während für die Amtshauptleute die Mitgliedschaft bei den Kircheninspektionen nur ein Annexum ihres Hauptamtes bleibt, für das allein sie berufen werden, ohne daß bei dieser Berufung vorzüglich Rücksicht auf ihr kirchliches Nebenamt genommen wird. Auch leisten die Amtshauptleute nicht, wie der Präsident und die juristischen Räte des Landeskonsistoriums, den Religionseid bei ihrer Anstellung. Weiter weichen die Kircheninspektionen neuerer Anschauung insofern von der ursprünglichen (reformatorischen) Auffassung eben dadurch ab, daß das weltliche Element als mit dem geistlichen gleichberechtigt erklärt wird. Außerdem entstehen auf diese Weise zwei besondere, voneinander ziemlich verschiedene Klassen von Kircheninspektionen: die eine, in der geistlicher und weltlicher Inspektor (Superintendent und Amtshauptmann) als durchaus gleich anzusehen sein sollen sowohl dem Range als auch ihrem kirchlichen Charakter nach, also eine Behörde, die als eine kirchliche zu gelten hat, — die andere, in der geistlicher und weltlicher Inspektor (Superintendent und Stadtrat bzw. Bürgermeister) nicht von gleichem Range und auch nicht von gleichem kirchlichen Charakter sind, die sonach noch immer, wie früher, eine gemischte kirchliche Behörde ist. Dazu kommt, daß in dieser zweiten Klasse von Kircheninspektionen, wie auch in den leitenden Grundsätzen des an die zweite Kammer des Sächsischen Landtags vom 7. November 1897 erstatteten Berichts¹ über den Gesetzentwurf, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs betreffend, in bezug auf Verwaltungsgerichte gesagt ist, die Stadträte fast stets Partei sein werden, namentlich, wenn der Stadtrat zugleich Patron ist.

Doch solange die sachlichen Einrichtungen annähernd dieselben bleiben wie vorher, darf die neuere Anschauung als vorwiegend auf die äußere Form bezüglich genommen werden, so daß die Präponderanz des geistlichen Elements gesichert bleibt. Im ganzen aber ergeben sich noch insofern einige Unbestimmtheiten hinsichtlich der Kircheninspektionen überhaupt, als die Zuständigkeit dieser Zwischenbehörden

1) Der oben genannte Bericht S. 15. Vgl. dazu S. 58. 59.

nicht grundsätzlich geordnet ist, so daß da und dort Kompetenzfragen nicht unbedingt ausgeschlossen sind ¹. Das Eine nur ist zweifellos, daß die erbländischen Kircheninspektionen wesentlich auf dem Ephoralinstitute ruhen und von daher ihren kirchlichen Charakter erhalten. Der kirchliche Hauptinspektor war und blieb von Anfang an der Superintendent gegenüber dem weltlichen Inspektionsmitgliede, das als staatlicher Vertreter vornehmlich wegen der etwa in Betracht kommenden finanziellen und rechtlichen Fragen berufen war.

* * *

Völlig anders, als die bisher beschriebenen Kircheninspektionen in den Erblanden gestalteten sich die kircheninspektionellen Verhältnisse in der Sächsischen Oberlausitz. In dieser Provinz waren es die Dekane des Domstifts zu St. Petri in Bautzen, die es in Verbindung mit den böhmischen Königen nicht zu der erwünschten und höchst nötigen Ordnung in dem evangelischen Kirchenwesen kommen ließen. Die Provinzialstände dagegen haben bis zum Jahre 1619 mit mannhaftem Eifer danach gestrebt, eine der erbländischen gleiche Kirchenverfassung für ihre Provinz zu erlangen, um nicht nur „Konsistorien errichten, sondern auch geistliche Inspektoren anstellen“ zu dürfen. Doch schon Maximilian II. hatte als König von Böhmen den ausdrücklichen Befehl an den Dekan zu Budissin erteilt, „durch die Chursächsischen Visitatores in der Oberlausitz keinen Eintrag in der geistlichen Jurisdiction thun zu lassen“. Ähnliches schrieb Kaiser Rudolph II. 1581 an den Dekan Leisentritt. Als aber im Jahre 1610 der Landvoigt auf Einreichung eines Entwurfs für einen den Lausitzern zu erteilenden Majestätsbrief sein Gutachten dahin abgab, daß man den Evangelischen wohl gestatten könne Kircheninspektoren zu berufen, nur mit der Bedingung, daß sie „diese a re ipsa Inspectores und nicht Superintendenten nennen und intitulieren“ möchten,

1) Böhme a. a. O. S. 37.

lehnte der Dekan August Widerin von Ottersbach die Einwilligung hierzu ab. Er sandte überdem einen Brief nach Wien, in dem er vorschlug, von der Erteilung eines Majestätsbriefs an die Lausitzer vollständig abzusehen ¹. Ebenso widersetzte sich im Jahre 1654 der Dekan Bernhard von Schratzenbach entschieden jeder Einführung einer evangelischen Kirchenordnung gegenüber einem Antrage der Provinzialstände, die Meißnische Kirchenordnung auch für die Oberlausitz anzunehmen. Ein Gutachten der Oberamtsregierung (jetzt Kreishauptmannschaft) zu Bautzen vom Jahre 1682 empfiehlt je einem Geistlichen jeder Sechsstadt (Bautzen, Görlitz, Camenz, Lauban, Löbau, Zittau) die Inspektion über die Kirchenangelegenheiten dieser Städte und der umliegenden Kirchengemeinden zu übertragen. Doch jetzt widersetzten sich die Landstände der Oberlausitz selbst und hauptsächlich die Sechsstädte der Ausführung dieses Vorschlags und rechtfertigten somit die Bemerkung des Oberamtschauptmanns in jenem Gutachten: „dafs hauptsächlich zwei Hindernisse der hochnothwendigen Organisation des oberlausitzer evangelischen Kirchenwesens entgegenständen, die Prätensionen des Dekans und Domkapitels zu Bautzen und — die Sechsstädte ².“

Ein Oberamtspatent vom 10. Januar 1660 bestimmte zwar für die Landgeistlichen, „dafs, wenn sich hinfüro zwischen den Collatoribus und den Priestern einiger Streit ereignen möchte, solches jedesmal bei den Ämtern geklagt und erörtert werden und ein jeder unter den Priestern vor denselbigen zu stehen und Recht zu nehmen schuldig sein sollte“ ³. Im Jahre 1671 klagte aber der Dresdener Oberhofprediger Dr. Martin Geier in einem Briefe an den Görlitzer Syndikus Haberkorn, dafs es in dem Markgrafentum Oberlausitz noch „ermangele an einem recht besetzten Kirchengericht oder Consistorium, item dafs so gar keine Subordination bei geistlichen Personen zu befinden, da ein jeder

1) Katzer, Das evangel.-luther. Kirchenwesen der Sächsischen Oberlausitz (1896), S. 66. 70. Weiterhin unter der Bezeichnung „Oberl. Kirchenw.“ citirt.

2) Oberl. Kirchenw., S. 121 ff.

3) Ebenda S. 106.

thut, was ihm wohlgefällt und recht dünkt, kann sich nirgends Rath und gute Ordnung erholen“¹. Vor allem waren trotz des Oberamtspatents vom Jahre 1660 eben die Geistlichen auf dem Lande übel daran und mit ihnen die Kirchengemeinden. Hier hatten die Kollatoren mehr in den Händen, als es für den geistlichen Stand würdig und für die Kirche erspriesslich war. Sie führten in der Hauptsache die Aufsicht, hatten nicht nur die freie Wahl der Prediger, sondern auch die Inspektion in bezug auf sie und das gesamte Kirchenwesen ihres Patronats. Die theologischen Kandidaten wurden von ihnen zu den Probepredigten eingeladen, dann dem Konsistorium präsentiert und nach erhaltener Bestätigung und Ordination durch den Patrimonialgerichtshalter oder den Kollator selbst eingewiesen und verpflichtet, erhielten auch von ihnen die Vokation und die Matrikel. Gleicherweise wurden die Substituten (Hilfsgeistlichen) cum spe succedendi von den Kollatoren bestellt. — Für eintretende Vakanzen bestand die eigentümliche Einrichtung, daß die Witwen oder Erben der Geistlichen eine Missive an die benachbarten Geistlichen erliessen, worin sie dieselben baten, die Amtsarbeiten zu übernehmen². Damit war die Vertretung geordnet. — Ferner stand den Kollatoren das Recht zu, die Geistlichen, wenn sie ihr Amt etwa vernachlässigten, an ihre Pflicht „bescheiden und lieblich“ zu erinnern und Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und Parochianen gütlich zu schlichten. Für geistliche Amtssachen jedoch hatten die Patrone keine Kompetenz. Ein Amtsbescheid von 1728 sagt hierüber: „als halten wir dafür, daß der Patronus ecclesiae dem Pfarrer in Kirchensachen nichts anbefehle, sondern daß, wenn der Patron sich dergleichen anmafste, derselbe berechtigt sei, sich bei dem Amte deswegen zu beschweren und der Patron wegen dergleichen Eingriffe in die jura episcopalia mit gehöriger Strafe angesehen werden könne.“ Schon auch am 28. Oktober 1709 war in bezug hierauf ein Oberamtspatent ergangen, in dem gesagt war: „im übrigen ist durchgehends genaue Obsicht

1) Oberl. Kirchenw., S. 117.

2) Schuster, Versuch eines Oberlausitzer Kirchenrechts (1796), S. 275.

zu halten, daß von den Patronis sich ein mehreres als was jura patronatus mit sich bringen, nicht angemasset, die jura episcopalia aber und die dazu gehörige *jurisdictio ecclesiastica*, welche letztere wir durch das Oberamt in der Lausitz exerzieren, allenthalben frei und ungekränkt erhalten werden, inmassen nicht nur allein allem Eingriff sofort mit *Straf-Praeceptis* und deren *Execution* zu begegnen, sondern auch bei vorfallender Wichtigkeit der Sache schleunigst Bericht jedesmal anhero zu erstatten ist.“ In demselben Reskripte ist noch beigefügt, „daß sich die Pfarrer vor der Patronen weltlichen Gerichten keineswegs stellen, der Kollator aber sich aller Eingriffe in die landesherrliche *jurisdictionem ecclesiasticam* mit Citierung des Pfarrers vor sein Gericht enthalten solle“. Aus diesen Verordnungen läßt sich schliessen, wie oft die Kollatoren die Grenze ihrer Befugnisse zu überschreiten geneigt waren. So reichte u. a. eine Kollatrix eine Beschwerde gegen ihren Pfarrer ein und bat diesen dahin zu bescheiden, „ohne ihr Vorwissen und vorgängige Prüfung über die Nothwendigkeit seiner Person in loco auswärts nicht Amt zu halten, noch andern ohne ihre Genehmigung seine Amtsverrichtungen aufzutragen“. Etliche Kollatoren verlangten ausdrücklich, daß die Pastoren ihnen Gehorsam angelobten, und beanspruchten: „daß sich der Pfarrer, im Fall er verreise, deshalb bei dem Collator anzumelden habe“. Bei diesen Zuständen ist es erklärlich, wenn von den oberlausitzer Geistlichen geklagt wurde, „daß es ihnen gänzlich an einem Vermittler fehle, der durch seine Dazwischenkunft vielen Anmassungen, Mißverständnissen und Streitigkeiten zwischen den Collatoren, Pfarrern und Gemeinden vorbeuge“¹.

Was den Gottesdienst anlangt, so hatten die Kollatoren das Recht, denselben zu beaufsichtigen und darauf zu achten, daß „der Gottesdienst nach der üblichen Observanz gehalten und alle Unordnung vermieden“ würde. Doch Änderungen nach eigenem Gutdünken durften sie nicht treffen. Die Pfarrer waren durch Reskript ausdrücklich angewiesen, „daß

1) Schuster a. a. O. S. 64. 20. 254. 237. 37. 7. 8.

sie in Sachen, so den Gottesdienst betreffen, auf eines oder des andern Collatoris Anordnen ohne des Oberamts Vorwissen nichts Neuerliches eingehen sollten“. Außerordentliche Feierlichkeiten, besonders festliche Gelegenheiten, wie Kirchweihe, Friedens- und Dankfeste hatte der Kollator mit dem Pfarrer zu besprechen und zu vereinbaren. Beide hatten auch gemeinschaftlich die taxa stolae festzusetzen. In „fürfallenden Gerichtssachen“ aber war der Pfarrer verpflichtet, „dem Patron das Kirchenbuch zu communicieren“. Besondere Befugnisse besaßen die Patrone namentlich hinsichtlich des Kirchenvermögens. Es stand ihnen die Aufsicht zu über die Gebäude, Pfarr- und Schulwohnungen, die Genehmigung von Reparaturen und Neubauten sowie die Verwaltung des Kirchenvermögens. Die zu dem letzteren Zwecke anzustellenden Kirchväter wurden von ihnen ernannt und durch ihre Gerichte in Pflicht genommen. Die Kollatoren bestimmten die Zeit der Kirchenrechnungsablage und hatten das Direktorium dabei, ebenso die Kirchenstände und deren Verleihung zu beaufsichtigen. Doch eine unbeschränkte Dispositionsbefugnis über das Kirchenvermögen besaßen sie nicht. Vielmehr hatte hier der Pfarrer das Recht der Koinsektion. Auch in Ehesachen stand ihnen keine Kompetenz zu, wohl aber in geistlichen Vormundschafts- und Hinterlassenschaftsangelegenheiten. Hier waren sie verpflichtet der Witwen und Waisen sich anzunehmen und deren Rechte zu vertreten. Endlich hatten sie das Vorrecht, daß sie die Verordnungen aus den Ämtern zuerst empfangen und sie dann den Pfarrern zur Insinuation zufertigten¹.

Neben diesen Rechten, die den ländlichen Kollatoren zustanden oder doch von ihnen beansprucht wurden, übten einige Standesherrschaften, wie die Herrschaften Königsbrück und Reibersdorf und die Magistrate der sogenannten Sechsstädte², noch besondere Befugnisse aus, deren Rechtsbeständigkeit aber von den Sechsstädten niemals als fraglos hat nachgewiesen werden können. So war wie bei den Standes-

1) Schuster a. a. O. S. 40. 48. 49. 65—67. 285.

2) Siehe oben S. 394.

herrschaften bei den Städten Bautzen, Görlitz und Zittau die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit erster Instanz sowohl über die geistlichen Personen in Zivil- und Kriminalsachen als auch in Ehe- und Dispensationssachen hergebracht. Die Stadt Zittau erhielt diese Jurisdiction unterm 16. Dezember 1754 vom Landesherrn zwar bestätigt, aber mit der Klausel: „dafs sie bei deren Ausübung nach Befinden einen oder zwei der dortigen Geistlichen zuzuziehen habe“. Ebenso wurde unter dem 10. Februar 1756 die Bestätigung der geistlichen Gerichtsbarkeit der Stadt Bautzen zu teil. „Die übrigen Sechsstädte behaupteten die *jurisdictionem ecclesiasticam* nur *vi possessionis*, so dafs man, das Städtchen Pulsnitz mit eingerechnet, vierzehn geistliche Instanzen in der Oberlausitz fand.“ Ja, man könnte sagen, es waren so viele Instanzen, als es Kollatoren gab. „Alle aber waren dem Oberamte zu Bautzen subordiniert¹.“ Jedenfalls hängt es mit der erwähnten bedingungsweisen Verleihung der geistlichen Gerichtsbarkeit zusammen, dafs in den Sechsstädten eine Art kirchlicher Inspektionsbehörde eingerichtet wurde, die sogenannten „Presbyterien“, die aus Geistlichen und Ratsmitgliedern bestanden. In Bautzen sind diese *judicia ecclesiastica*, wie man sie auch nannte, bis gegen das Jahr 1840, in Löbau mindestens bis 1789 nachweisbar. Ausdrücklich gefordert und von neuem zur Einrichtung empfohlen wurden sie durch Reskripte von 1754, 1776, 1778 und 1805 und noch einmal im Jahre 1853 durch eine Verordnung der Königlichen Kreisdirektion zu Bautzen, worauf weiter unten zurückzukommen sein wird.

Diese Verhältnisse blieben bis in die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts unverändert. Die Sechsstädte nur, von 1815 an² die Vierstädte (Bautzen, Camenz, Löbau und Zittau) waren darauf bedacht, das geistliche Element aus ihren Beratungen über kirchliche Angelegenheiten allmählich wieder hinauszudrängen und die *jurisdictio ecclesiastica* für sich allein zu beanspruchen. Ein Oberamtspatent vom

1) Schuster a. a. O. S. 20. 21.

2) Seit der Teilung Sachsens.

11. August 1813 brachte für den Landkreis der Oberlausitz ein „Regulativ wegen Verwaltung des Kirchenvermögens“¹, durch das die den Kollatoren in bezug hierauf zukommenden Rechte genau normiert wurden. Danach stand ihnen zu: die Leitung aller auf die Verwaltung des Kirchenvermögens (die durch sie in Gemeinschaft mit den Gerichtsobrigkeiten, den Pfarrern und Kirchvätern zu geschehen hatte) sich erstreckenden Handlungen in erster Instanz unter Oberaufsicht des Bautzener Oberamts und der Kreisämter zu Bautzen und Görlitz, die Kognition und Genehmigung aller Veräußerungen, der Veränderungen des Kirchenbesitzes, sei es bewegliches oder unbewegliches Eigentum, die Genehmigung von Vermietungen und Verpachtungen, von anzustrengenden Prozessen, außerordentlichen größeren Ausgaben und etwa notwendig werdenden Bauten oder Reparaturen, endlich die Prüfung und Justifikation der Kirchenrechnungen unter Zuziehung der zuständigen Gerichtsobrigkeiten. Die Sechsstädte (seit 1815 die Vierstädte) hatten ihre Kirchenvermögensverwaltung für sich. Ihre Pastores Primarii waren zugleich mit kircheninspektionellen Befugnissen betraut, hatten die Predigerkollegien (Kandidatenvereine) zu leiten, mit den Kandidaten der Theologie, die in den Sechsstädten predigen wollten, ein Kolloquium und Tentamen abzuhalten, die Zensur über theologische Schriften zu üben und standen dem Range nach ebenso wie die übrigen vierstädtischen Geistlichen über der Landgeistlichkeit. Für diese fanden kircheninspektionelle Handlungen insofern statt, als zuweilen von den Ämtern „Commissiones in loco“ angeordnet wurden. So z. B. in dem Jahre 1771, um einen Kandidaten nochmals zur Probepredigt zu hören, 1794, um Streitigkeiten zwischen Patron und Geistlichkeit beizulegen. Die Kommissionen bestanden jedesmal aus einem Kavalier, einem Amtsoffizianten und einem Geistlichen².

Eine wesentliche Neuerung und Wendung zum Besseren für die Kirchengemeinden und Geistlichen der Sächsischen Oberlausitz geschah durch die Beiordnung eines geistlichen

1) Oberlausitzer Kollationswerk VI, S. 272 ff.

2) Schuster a. a. O. S. 62. 92. 257. 258. 24.

Mitgliedes zur Königlichen Kreisdirektion (vormaliges Oberamt) in Bautzen. Die Königliche Staatsregierung wollte zwar zwei geistliche Räte der obersten Provinzialbehörde begeben. Doch die Stände, und wieder in vorderster Reihe die Vierstädte, leisteten schon der Einsetzung des einen geistlichen Mitgliedes so energischen, wenn auch ungerechtfertigten, Widerstand, daß man höheren Orts, um die Sache nicht ganz scheitern zu lassen, sich vorläufig mit einem Kirchenrate begnügte. Die Magistrate der Vierstädte aber hielten durch die Bestellung eines geistlichen Mitgliedes ihre vermeintlichen „Konsistorialbefugnisse“, die ihnen stets von neuem von der Sächsischen Staatsregierung mit gutem Grunde als nicht rechtsbeständige bestritten wurden, für allzusehr beeinträchtigt. Als schon den 8. Februar 1822 der erste geistliche Rat bei der Bautzener Königlichen Kreisdirektion installiert war, konnten sich „Bürgermeister und Rathmannen“ der Vierstädte noch immer nicht beruhigen. Sie richteten von dem Provinziallandtage Oculi aus ein Schreiben an Se. Majestät den König, in dem sie u. a. sagten: „Nach dem wörtlichen Inhalte der Generalverordnung vom 11. Februar 1822 an sämtliche Gerichtsobrigkeiten, Kollatoren und Patrone der Lausitz gehört zur Geschäftsbesorgung des geistlichen Departements des Oberamts die Aufsicht über das Amts- und moralische Verhalten der Geistlichen in den Städten und auf dem Lande, ferner b) die Oberaufsicht, Leitung und Revision sämtlicher Land- und Bürger-, auch Gelehrtenschulen, sowie von Privat-erziehungsanstalten, ingleichen c) die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens in den Städten und auf dem Lande, auch solle d) zu solchem Behufe der geistliche Beisitzer des Collegii in der Qualität eines Kirchen- und Schulinspektors für Städte und Landschaft einzelne Bezirke von Zeit zu Zeit bereisen.“ Demgegenüber machten sie geltend: „So wenig es unsere Absicht sein kann und jemals gewesen ist, unsere Administration und insbesondere dasjenige, was von uns in Consistorialsachen verfügt wird, der Oberaufsicht der Staatsgewalt entziehen zu wollen, so glauben wir doch bemerken zu dürfen, daß, wenn diese Oberaufsicht durch den geist-

lichen Rat in der eben beschriebenen Weise zur Ausführung gelangen sollte, der ausgezeichnete Standpunkt, auf welchem wir nach den jetzt entwickelten Verfassungsverhältnissen uns in dieser Hinsicht befinden, nicht mehr mit Erfolg von uns behauptet werden könnte.“ Sie hoben hervor, sie hätten die Aufsicht über das amtliche und moralische Verhalten der von ihnen vozierten Geistlichen und Schullehrer bisher selbst geführt, und die Oberaufsicht des geistlichen Rats und seine unmittelbaren Anordnungen über das Materielle der Kirchen- und Schulangelegenheiten sowie über die kirchliche Vermögensverwaltung ihrer Städte würden in die Befugnisse eingreifen, die ihnen seither allein zugestanden hätten. Es blieb aber zu ihrem Schmerze bei der Berufung eines geistlichen Mitgliedes in die Bautzener Regierungsbehörde und bei den diesem zugewiesenen Pflichten und Rechten. Diese bestanden hauptsächlich in der Aufsicht über den Gottesdienst, über die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen in Städten und auf dem Lande, über die Schulen und Lehrer und über die Verwaltung des Kirchenvermögens, desgleichen in der Prüfung neuer Ordnungen und Regulative. Nur das eine vermochten die Provinzialstände durchzusetzen, daß dem geistlichen Mitgliede der Bautzener Kreisdirektion der Charakter und die Befugnisse einer selbständig verfügenden Behörde entzogen blieben und eine besondere Verordnung festsetzte, daß der betreffende Kirchen- oder Konsistorialrat jederzeit und überall nur im Auftrage der Königlichen Kreisdirektion zu handeln habe. So war immer wieder nur eine halbe, vielfach verklausulierte Maßregel getroffen, und die Vierstädte blieben bei ihren Prätensionen, Konsistorialgerechtsame zu besitzen, stehen, freilich ohne daß ihre Ansprüche von der Sächsischen Staatsregierung jemals anerkannt worden wären ¹.

Über diesen Punkt entstand im Jahre 1853 zunächst mit dem Bautzener Stadtrate ein Schriftenwechsel, der veranlaßt war durch den damaligen Pastor secundarius Wildenhahn, den späteren Lausitzer Kirchenrat. Dieser hatte in Übereinstimmung mit seinen Kollegen den Wunsch ausgesprochen,

1) Oberl. Kirchenw., S. 236. 238 bezw. 258.

es möchte wie früher (bei den Presbyterien) der jedesmalige Pastor primarius als geistlicher Beirat des Stadtrats in kirchlichen Angelegenheiten vor definitiver Beschlussfassung gehört und von letzterer, wenn sie erfolgt sei, offiziell in Kenntnis gesetzt werden. Die Königliche Kreisdirektion, an die deshalb von dem Stadtrate Bericht erstattet wurde, verwies ausdrücklich auf die Verordnung vom 30. Juli 1776, die bestimmte, daß der Stadtrat bei Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz einen oder zwei Geistliche zuzuziehen habe. Der Stadtrat zu Bautzen gab eine ausweichende Antwort. Die Kreisdirektion aber machte darauf aufmerksam, daß über die von den vierstädtischen Magistraten prätendierte geistliche Gerichtsbarkeit doch mancherlei Unklarheit bestehe, und forderte ausführlichere Darlegungen hierüber. Die Sache blieb jedoch einstweilen unentschieden.

Erst das Gesetz vom 11. August 1855, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, brachte einige Verbesserungen. Infolge dieses Gesetzes gaben Zittau und Bautzen ihre vermeintlichen Konsistorialgerechtsame, in deren Ausübung sie nur bedingungsweise und ohne thatsächliche Anerkennung seitens der Staatsregierung bisher belassen worden waren, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit zugleich auf. Für Camenz und Löbau hatte überhaupt niemals eine solche geistliche Gerichtsbarkeit als irgendwie anerkannt bestanden. Die Besitzer der Standesherrschaft Reibersdorf und des Rittergutes Pulsnitz traten ihre Gerichtsbarkeit damals nur interimistisch an den Staat ab ¹. Eine Verordnung vom 30. September 1856 bestimmte außerdem, daß die den Stadträten der Oberlausitzer Vierstädte Budissin, Löbau und Zittau zuständig gewesene Verwaltungsgerichtsbarkeit über die ihnen untergebenen Dorfschaften einschließlic der Kirchen- und Schulinspektion an die Königlichen Gerichtsämter überzugehen habe ².

In einem Streite aber, der vom Jahre 1856 bis zum Jahre 1863 dauerte, erhoben sich zuvor die gesamten oberlausitzer

1) Codex Schreyer (1864), S. 761. 388.

2) Ebenda S. 778.

Provinzialstände gegen das Gesetz vom 11. August 1855. In diesem Gesetze besagt § 6: „Die Zuständigkeit der seitherigen Gerichtsbehörden erster Instanz in ihrer Eigenschaft als obrigkeitliche und Verwaltungsbehörden, mit Einschluss der Strafgewalt in Polizei- und Verwaltungsstrafsachen, nicht minder in ihrer Eigenschaft als weltliche Coinspektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen geht auf die Gerichtsämter über ¹.“ § 7 lautet in seinem zweiten Abschnitte: „Die weltliche Coinspektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, welche seither von einigen Stadträten außerhalb des städtischen Gemeindebezirks ausgeübt wurde, geht auf das Gerichtsamt über ².“ Die Provinzialstände protestierten dagegen, dass dieses Gesetz ohne ihre Zustimmung in der Oberlausitz publiziert worden sei, und die Vierstädte hielten sich in ihrer vermeintlichen kirchlichen Gerichtsbarkeit für beeinträchtigt. Die Staatsregierung wies sie darauf hin, dass die Kollatoren und Patrone gar keiner Rechte durch die neue Gesetzgebung verlustig gingen ³, und bemerkte weiter: „Nur die Geschäfte, welche den Verwaltern ihrer Patrimonialgerichte in Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen oblagen, welche die Kollatoren also schon seither nicht selbst besorgen durften, sind den Königlichen Gerichtsämtern zugewiesen worden. Ihre Patrimonialgerichtsbarkeit war kein Bestandteil der vertragsmäÙig feststehenden Kirchenverfassung, die Entziehung jener ist kein Eingriff in diese. Im Gegenteil ist die in der Oberlausitz seither bestandene Kirchenverfassung dadurch vollständig aufrecht erhalten worden, dass man die Inspektion in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen, welche bisher dem Gerichte der untersten Instanz zustanden, den Königlichen Gerichtsämtern überwiesen hat. Der Kollator hat dabei nichts verloren, denn er wird auch fernerhin denselben Einfluss auf die kirchlichen Angelegenheiten und deren Leitung durch die Königlichen Gerichte ausüben können, den er ordnungsgemäÙ auf den früher von ihm als Gerichtsherrn gewählten

1) Codex Schreyer S. 762.

2) Ebenda.

3) Verordnung vom 26. April 1859.

Richter und dessen Thätigkeit ausüben durfte. Die Konsistorialgerechtsame und die geistliche Gerichtsbarkeit der Stadträte sowie einiger Vasallen werden von den angezogenen gesetzlichen Bestimmungen über die Inspektionsbefugnisse gar nicht berührt. Sie gehören einem anderen Geschäftskreise an, als in welchem die Kollatoren und Kollaturgerichte sich bewegten ¹.“

Während Verhandlungen hierüber zwischen der Sächsischen Staatsregierung und den Lausitzer Provinzialständen stattfanden, ging dem allgemeinen Landtage des Königreichs der schon oben erwähnte Entwurf einer neuen Kirchenordnung zu, in dem völlige Vereinigung der Oberlausitz mit den Erblanden auch in kirchlicher Beziehung und die Errichtung von zwei Superintendenturen in dieser Provinz geplant war. In der Debatte über die von den Kircheninspektionen handelnden §§ 77 und 78 dieses Entwurfs erklärte der Lausitzer Landesbestallte Hempel: „Die Lausitz kennt keine Inspektion der § 77 f. dargestellten Art ²; allein die Gerichtsämter konkurrieren in der neuesten Zeit auch bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, und es ist der Ausdruck ‚Kircheninspektion‘ da gebräuchlich worden, wo man in früherer Zeit blofs von Kollatoren und späterhin von Kollaturgerichten und Kollaturbehörden sprach ³.“

Die Oberlausitzer konnten nun zwar die Aufhebung der Patrimonialgerichte und damit den Übergang der weltlichen Koin spektion an die Gerichtsämter nicht hindern, wollten aber unter allen Umständen bei ihren kirchlichen Einrichtungen stehen bleiben. Daher gaben die dieser Provinz angehörigen Mitglieder der ersten Kammer unter dem 10. Dezember 1860

1) Oberl. Kirchenw., S. 292. 293.

2) § 77 des Entwurfs lautete: „Die Kircheninspektion ist die erste Instanz für die äußeren kirchlichen Angelegenheiten und für alle streitigen kirchlichen Verwaltungssachen. Es bildet dieselbe der Superintendent mit dem Gerichtsamtmann, in den Städten, wo dem Stadtrate bisher schon die weltliche Koin spektion zugestanden hat, der Superintendent mit einem rechtsgelehrten Mitgliede des Stadtrats.“ — § 78 setzt die einzelnen Kompetenzen fest.

3) Landtagsmitteilungen 1860/61, I. Kr., 1. Band, S. 624.

die ausdrückliche Erklärung ab, daß sie ohne Zustimmung ihres Provinziallandtages die neue Kirchenordnung nicht annehmen könnten¹. Da das Gesetz aber überhaupt nicht zu stande kam, sondern die Regierung den Entwurf wieder zurückzog, so kamen sie nicht in die Lage ihrer oppositionellen Stellung weitere Folge zu geben. Schon in einem Schreiben vom 14. Mai 1860² hatten sie gegenüber dem Königlichen Kultusministerium die Behauptung aufgestellt, daß die Kollatoren und Patrone ihrer Provinz von der Reformation her „alle diejenigen Rechte allein behalten und selbst ausgeübt hätten, welche in den alten Erbländen den Superintendenten übertragen wurden“ (!), und sich darauf berufen, daß die Verordnung zum Schulgesetz von 1835 in § 173 die Kollatoren als Inspektionsbehörden in Kirchen- und Schulsachen aufführte, „während man 1855 von diesem Verhältnisse absehen wolle und eine Koinspektion schaffe, die nie vorhanden gewesen, weil man jetzt der Kollatoren entbehren zu können glaube, nachdem man die Königlichen Gerichtsämter als Ersatz derselben aufgestellt habe.“ Dabei übersehen „Herrn Stände“ —, daß in dem von ihnen zitierten Paragraphen nur von der Schul-, nicht von der Kircheninspektion die Rede ist. Er lautet in dem hier in Betracht kommenden Abschnitte³: „Die der Schulinspektion nach dem Gesetze und dieser Verordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere als nächstvorgesetzte Instanz für den Schulvorstand, sollen in der Oberlausitz von den Kollatoren und bezüglich deren Deputierten, Beauftragten oder Gerichten ausgeübt werden.“ Weiter sagten die Stände in ihrem Schreiben⁴: „Ist es etwa nicht bekannt genug, daß die Kollatoren in der Oberlausitz bis tief in den Anfang dieses Jahrhunderts hinein in allen nicht streitigen Angelegenheiten von Kirche und Schule sich ihrer Gerichtshalter nur ad libitum und auch dann nur als Konzipienten bedienten, die zu erstattenden

1) Ebenda S. 195f.

2) Löbauer Stadtarchiv, Rep. 32, Loc. 14, Nr. 230.

3) Codex Schreyer S. 493.

4) Löbauer Stadtarchiv a. a. O.

Berichte selbst unterschrieben und die Oberamtsbefehle direkt an die Person des Kollators gerichtet wurden? Vgl. § 8 und § 9 des Regulativs von 1813, hier ist überall von einer KoinSpektion des Gerichts als solchen nicht die Rede, sondern nur von den Kollaturen und Gerichtsherrschaften.“

Den 13. September 1862 legten hierauf die oberlausitzer Provinzialstände den „Entwurf eines Provinzialstatuts, die Behörden über evangelisch-lutherische Kirchen, Schulen und Stiftungen im Markgrathume der K. S. Oberlausitz betreffend“, vor¹. In diesem ist hauptsächlich § 6 charakteristisch: „Dem Kollator verbleiben die den Kollatoren und Patronen in der Oberlausitz über Kirchen, Schulen und die solchen gewidmete Stiftungen seither zugestandenen Befugnisse, insoweit sie nicht nach den Bestimmungen dieses Statuts als in Wegfall gekommen zu betrachten sind. Insbesondere hat derselbe das Recht und die Verpflichtung — a) bezieht sich auf die Vermögensverwaltung und bringt nichts wesentlich Neues — b) der Mitaufsicht über die kirchlichen Gebäude und deren Gebrauch. Insofern der Kirchenvorstand von den ihm in bezug hierauf zugestandenen Rechten keinen oder keinen rechtzeitigen Gebrauch macht und den ihm auferlegten Pflichten nicht nachkommt, ist der Kollator ebenso berechtigt als verpflichtet, anregend und, soweit nötig, anordnend einzuschreiten; c) das Recht und die Verpflichtung, in Gemeinschaft mit dem Pfarrer für die Handhabung und Aufrechterhaltung der den geistlichen Lehen zustehenden Rechte zu sorgen. Ist für dieselben ein Aktor zu bestellen, so kommt dem Kollator die Ernennung desselben und die Ausfertigung und Vollziehung des auszufertigenden Aktorii zu; d) die Aufsicht darüber, daß die Geistlichen bei Ausübung ihres Amtes den allgemeinen Kirchengesetzen und den an sie gelangten Verordnungen der kirchlichen Behörden nachkommen. Der Kollator hat sich jedoch jeder eigenen Anordnung zu enthalten, vielmehr seine Wahrnehmungen über etwaige Zuwiderhandlungen der Konsistorialbehörde zur weiteren Entschliessung anzuzeigen; e) die Aufsicht über das Pfarr- und

1) Löbauer Stadtarchiv a. a. O.

Kirchenarchiv nach Maßgabe der hierunter bestehenden Vorschriften; f) die Fürsorge zu Aufstellung von Pfarrmatrikeln, sowie anderen das Kirchenwesen betreffenden Regulativen, Ordnungen und Instruktionen; das Recht der Erteilung von Urlaub an Geistliche bis auf acht Tage und die Verpflichtung, wegen einstweiliger Verwaltung des geistlichen Amtes Veranstaltung zu treffen; h) eine gleiche Verpflichtung liegt dem Kollator bei sonstiger vorübergehender Behinderung eines Geistlichen zur Verwaltung seines Amtes, sowie bei eingetretener Vakanz eines geistlichen Amtes ob; die von ihm getroffenen Veranstaltungen sind der Konsistorialbehörde zur Genehmigung anzuzeigen; i) handelt von dem Besetzungsrecht der Kollatoren; k) der Kollator ist berechtigt, entweder selbst oder durch seinen Bevollmächtigten an den Beratungen des Kirchenvorstandes Anteil zu nehmen, und es gebührt ihm für den Fall der Teilnahme für seine Person, und, was Stadträte anlangt, den Beauftragten ihres Mittels, der Ehrenvorsitz und die Leitung der Verhandlungen; l) die mit der Kollatur verbundenen Ehrenrechte, als z. B. das Recht eines Ehrenplatzes in der Kirche, des Trauerläutens und der öffentlichen Fürbitte.

Dieser Entwurf erlangte keine Gültigkeit. Endlich aber fanden Verhandlungen statt, infolge deren schliesslich das Königliche Kultusministerium unter dem 1. Juni 1863 eine Verordnung¹ erließ, „die Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmete Stiftungen in der Oberlausitz, sowie die Rechte der Kollatoren und Patrone in dieser Provinz betreffend“. Bemerkenswert hinsichtlich der kircheninspektionellen Verhältnisse sind in dieser Verordnung § 1: „Infolge der Abtretung der Gerichtsbarkeit an den Staat gehen alle den Patronen, Kollatoren und Kollaturgerichten in der Oberlausitz in Angelegenheiten der Kirchen, der Schulen und der denselben gewidmeten Stiftungen zustehende Rechte und Befugnisse, zu deren Ausübung es der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, auf die Königlichen Gerichtsämter über, § 3. Ausser den in der Beilage

1) Codex Schreyer S. 905.

zu dem Gesetze vom 11. August 1855 den Patronen bereits vorbehaltenen Rechten¹ verbleiben den Kollatoren und Patronen in der Oberlausitz auch die von ihnen sonst noch ausgeübten Befugnisse über Kirchen, Schulen und die beiden gewidmeten Stiftungen, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, in ihrem bisherigen Umfange und verfassungsmäßigen Verhältnisse zu der Konsistorialbehörde, § 6. In Fällen einer Meinungsverschiedenheit zwischen Kollatoren und Patronen einerseits und den Gerichtsämtern andererseits entscheidet, wenn solche durch gegenseitige Vernehmung nicht zu erledigen ist, zunächst die vorgesetzte Konsistorialbehörde. Bis dahin ist der Ansicht des Gerichtsamts, wenn wegen dringlicher Beschaffenheit der betreffenden Angelegenheit kein Aufschub nach des letzteren Ansicht eintreten kann, nachzugehen.“

Durch den zuletzt angeführten Paragraphen war den Lausitzer Kollatoren insofern kircheninspektionelle Befugnis eingeräumt im Vergleich zu den Kollatoren der Erblande, als bei Meinungsdivergenzen zwischen ihnen und den Gerichtsämtern die Entscheidung durch die Konsistorialbehörde zu erfolgen hatte. Den Stadträten der Vierstädte sollten nach § 2 der bezeichneten Verordnung auch ferner die „kollaturgerichtlichen“ Befugnisse über Kirchen, Schulen und Stiftungen in den städtischen Kirchenbezirken verbleiben mit Ausnahme der ihrer Gerichtsbarkeit bis dahin untergeben gewesenen Dorfschaften außerhalb ihres Kirchenbezirks. Diese „kollaturgerichtlichen“ Befugnisse aber, die sonach den vierstädtischen Magistraten verblieben, waren keine anderen, als diejenigen, die früher die Stadtgerichte als Verwaltungsbehörden ausgeübt hatten, und sind, wie die oben angeführte Verordnung des Königlichen Kultusministeriums vom 26. April 1859 hervorhebt, genau von den Konsistorialgerechtsamen und der geistlichen Gerichtsbarkeit zu unterscheiden. Sie bestehen in denjenigen Rechten, die die Patrimonialgerichte besaßen

1) Diese Rechte waren in der Hauptsache das Besetzungsrecht für die betreffenden geistlichen Stellen, einzelne Ehrenrechte und das Recht bei der kirchlichen Vermögensverwaltung zu konkurrieren.

infolge ihrer Verbindung mit dem Patronate, ausgenommen in inneren kirchlichen Angelegenheiten und die Personen und Amtsführung der Geistlichen, die zu den Konsistorialgerechsamten gehören. Diese aber waren teils durch Gesetz, teils, soweit sie überhaupt als zu Recht bestehend angesehen worden waren (Bautzen und Zittau), durch Verzicht (1855) erledigt. Die kollaturgerichtlichen Befugnisse beschränken sich daher auf die Vermögensverwaltungsaufsicht bei Kirchen, Schulen und Stiftungen, auf die Zuständigkeit hinsichtlich der Kirchenfalsa, der Kirchenpolizei, der Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung, die Kompetenz bei Änderungen von Parochialverhältnissen und die Administrativjustizsachen ¹.

Von besonderem Einflusse auf die kircheninspektionellen Einrichtungen der Oberlausitz war die Einführung der erbländischen Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom Jahre 1868. An und für sich waren in der Oberlausitz, wie im Jahre 1860 der Landesbestallte Hempel ganz richtig bemerkt hatte, überhaupt keine Kircheninspektionen im Sinne der erbländischen Kirchenverfassung vorhanden. Daher verlangte der Bürgermeister von Löbau in dem Konvent der Vierstädte am 14. April 1868 mit Recht „eine genauere Interpretation des Begriffs Kircheninspektion für die Oberlausitz“. Sie ist ihm nicht gegeben worden, so notwendig auch eine gründliche Erörterung gerade dieses Punktes gewesen wäre. Der Bautzener Landtag teilte nur unter dem 4. Mai 1868 der Königlichen Kreisdirektion zu Bautzen mit, daß die Provinzialstände mit der Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung auch in der Oberlausitz einverstanden seien, hielt

1) Eine Administrativjustizsache ist eine solche, bei der sich mehrere Beteiligte gegenüberstehen, die auf Grund des öffentlichen Rechts gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen oder ihnen angemessene Verbindlichkeiten bestreiten, anders ausgedrückt: Streitsachen, bei denen es sich um Irrungen über Verhältnisse des öffentlichen Rechts handelt. Um eine zur Kompetenz der Verwaltungsbehörden gehörige Sache als Administrativsache erscheinen zu lassen, ist es notwendig, daß zwei oder mehrere Beteiligte und ein zwischen ihnen streitiges Recht oder eine zwischen ihnen streitige Verbindlichkeit vorhanden sind. Vgl. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Bd. III, S. 500. 503. 504f.

es aber doch für geboten dieser Erklärung hinzuzufügen: „Die Stände von Land und Städten haben sich mit der Ansicht des Königlichen Ministeriums, daß durch Annahme der Kirchenvorstands- und Synodalordnung die gleichzeitige Einführung der Ephoralverfassung, wie solche in den Erblanden besteht, in der Oberlausitz nicht geboten sei, ausdrücklich einverstanden zu erklären und vermögen ein Bedürfnis zu deren Einführung in der Oberlausitz wie früherhin auch dormalen nicht anzuerkennen. Sie sind der Meinung, daß die in Angelegenheiten der Kirchen, Schulen und der denselben gewidmeten Stiftungen seither kompetent gewesenen Verwaltungsbehörden kompetent bleiben und es bei der mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs und unter Zustimmung der Provinzialstände unterm 1. Juli 1863 erlassenen Verordnung allenthalben, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht mit einer ausdrücklichen Bestimmung der vorliegenden Ordnung in Widerspruch stehen, zu bewenden habe¹⁾.“ Danach erfolgte unter dem 28. Mai 1868 die Publikation der Kultusministerialverordnung, „die Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung in der Oberlausitz betreffend“. Dort heißt es bezüglich der Kircheninspektionen in § 2: „Die in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung den Kircheninspektionen in den Erblanden zugewiesenen Befugnisse stehen in der Oberlausitz unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Kollatoren den in der Verordnung vom 1. Juni 1863 genannten Verwaltungsbehörden erster Instanz über Kirchen, Schulen und beiden gewidmeten Stiftungen zur Ausübung in der darin geordneten Weise zu, jedoch mit der Beschränkung, daß diese Behörden in solchen Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, sich der eigenen Entschliessung, insoweit solche nicht nach bisheriger Verfassung einzelnen Kollaturbehörden zusteht, zu enthalten, solche vielmehr der Provinzialkonsistorialbehörde zu überlassen haben.“ Dieser letzte Satz „insoweit — überlassen haben“ stand nicht in der ursprüng-

1) Löbauer Stadtarchiv a. a. O.

lichen Regierungsvorlage, konnte aber schliesslich unbedenklich aufgenommen werden, da seit dem Jahre 1855 keine oberlausitzer Verwaltungsbehörde — ausser der Königlichen Kreisdirektion — irgend welche geistliche Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit in inneren Kirchenangelegenheiten und in bezug auf die Geistlichen besafs.

Die bereits oben erwähnte Verordnung vom 1. Juni 1863 hatte rein weltliche Kircheninspektionen für die Oberlausitz sanktioniert, die nach Aufhebung der Patrimonialgerichte aus den Gerichtsämtern und den Kollatoren, für die Vierstädte nur aus den Magistraten derselben bestanden. Die Superintendenten, die für die erbländischen Kircheninspektionen ein wesentliches Element bilden, fehlten ganz. Ebenso waren die Presbyterien der Vierstädte stillschweigend ausser Übung gekonimen. Sonach gab es in der Sächsischen Oberlausitz bei Einführung der Kirchenvorstands- und Synodalordnung nur Kircheninspektionen ohne jeden geistlichen Beirat, eine Anomalie, die im höchsten Grade auffallen mufs. Wenn, worüber unten Weiteres, Friedberg schon die Kircheninspektionen der Erblände als Einrichtungen bezeichnet, die überhaupt nicht in das Gefüge der neuen Sächsischen Kirchenverfassung mit dem Selbstregiment der Kirche paßten, so konnten die oberlausitzer rein weltlichen Kircheninspektionen in noch geringerem Mafse als geeignete Instanzen angesehen werden. Hier zeigte sich, wie wenig ratsam es ist, kirchliche Einrichtungen und Ordnungen des einen Kirchenwesens ohne weiteres auf ein vollkommen anders gestaltetes anzuwenden. Wo die untersten Grundlagen ganz und gar verschieden sind, kann ein solches nur äußerliches Auftragen von Bestimmungen, die auf ganz entgegengesetzten Prinzipien beruhen, auf völlig andere Einrichtungen nur zur grössten Unklarheit und Verwirrung führen. Das hat sich auch wiederholt bei dem oberlausitzer Kirchenwesen hinsichtlich der ihm ganz fremden Kirchenvorstands- und Synodalordnung der Erblände gezeigt und zeigt sich dem aufmerksamen kundigen Beobachter noch immer.

Um den klaffenden Zwiespalt einigermaßen zu überdecken, wurden daher im Jahre 1874 von der Sächsischen Staats-

regierung anderweite Änderungen wegen der kircheninspektionellen Einrichtungen der Sächsischen Oberlausitz erwogen, die wenigstens die stärksten Mißverhältnisse zu beseitigen suchten. Zunächst setzten, wie zu erwarten war, die oberlausitzer Provinzialstände auch diesem höchst nötigen Versuche lebhaften Widerstand entgegen. Die Königliche Staatsregierung erließ den 18. April 1873 durch die Königliche Kreisdirektion zu Bautzen eine Verordnung an die Provinzialstände mit der Anfrage, ob und in wie weit der in § 8 des Kirchengesetzes vom 15. April gemachte Vorbehalt, daß in der Oberlausitz die Konsistorialgeschäfte in dem bisherigen Umfange von der Regierungsbehörde in Bautzen besorgt würden, aufrecht erhalten bleiben sollte. Die Provinzialstände antworteten darauf, daß sie auf das Fortbestehen einer Provinzialkonsistorialbehörde nicht verzichten könnten, ohne freilich einen Grund dafür anzugeben. Die Sache wurde zuvörderst durch eine von ihnen ernannte dreizehngliedrige Deputation in Gemeinschaft mit Regierungskommissaren beraten. Der Beratung lag ein von dem provinziallandständischen Direktorium angefertigter Entwurf für eine zu erlassende Verordnung zu Grunde. Bezeichnend für diesen Entwurf ist es, daß in demselben, wie schon bei der Kultusministerialverordnung vom Jahre 1868, in § 2 ein besonderer — allerdings im Grunde genommen wenig besagender — Vorbehalt zu Gunsten einzelner Kollaturbehörden aufgenommen worden war, wieder einige Bevorzugungen der Vierstädte sich fanden. Ganz ausdrücklich aber sollte in § 6 dieses Entwurfs verlautbart werden: „Der Kirchenrat (bei der Königlichen Kreisdirektion zu Bautzen) hat sich als eine selbständig verfügende Behörde nicht zu betrachten, sondern die ihm zukommenden Geschäfte im steten Einvernehmen mit den weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums der Oberlausitz zu erledigen ¹.“

Den Ansprüchen des provinzialländischen Direktoriums stand ein Entwurf von seiten der Regierung gegenüber ².

1) Oberl. Kirchenw., S. 530.

2) In dem „Oberlausitzer Kirchenwesen“ ist dieser Entwurf irrthümlich den Provinzialständen zugeschrieben.

Er ist kurz gehalten und durch § 3 und 4 besonders wichtig. Diese beiden Paragraphen haben folgende Fassung: „§ 3. Der Geschäftskreis der Provinzialkonsistorialbehörde umfasst alle diejenigen Geschäfte, welche seither von der Kreisdirektion als Konsistorialbehörde zu besorgen gewesen sind, insbesondere auch alle diejenigen Angelegenheiten, welche die Person der Geistlichen und deren Amtsführung sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen. Die Provinzialkonsistorialbehörde bildet hierüber in allen streitigen Verwaltungssachen und kirchlichen Strafsachen die erste Instanz. § 4. Die seitherige Zuständigkeit der Gerichtsämter in Kirchensachen und kirchlichen Stiftungssachen geht unter den aus vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Beschränkungen auf die Amtshauptmannschaften über. Dieselben ebenso wie die Stadträte in denjenigen Städten, welche die revidierte Städteordnung angenommen haben, sind berechtigt und verpflichtet in Kirchen- und kirchlichen Stiftungsangelegenheiten Anträge entgegenzunehmen, sowohl selbständig als infolge erhaltenen Auftrags der Konsistorialbehörde Erörterungen anzustellen, Verhandlungen zu pflegen und Bericht zu erstatten. Dieselben sind die kirchlichen Organe, welche die kirchliche Provinzialbehörde in der Vorbereitung ihrer Entschliessungen in den zu ihrer Kompetenz gehörigen Angelegenheiten zu unterstützen haben. Eine kirchliche Instanz bilden die genannten Behörden nicht.“

Schließlich kam durch die Beratung der provinzialständischen Deputierten mit den Regierungskommissaren am 14. Januar 1874 zu Dresden eine Vereinbarung zu stande, die ihren gesetzlichen Ausdruck in der Kultusministerialverordnung vom 12. September 1874 fand. Für die kircheninspektionellen Einrichtungen der Oberlausitz sind hier aufer § 10, der die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juni 1863, soweit sie nicht mit der genannten Kultusministerialverordnung in Einklang stehen, aufer Kraft setzt, in der Hauptsache § 2, § 8 und § 9 von Wichtigkeit. § 2 setzt fest in Abschnitt 2 und 3: „Zugleich werden der Kreishauptmannschaft zu Bautzen in ihrer im § 1 gedachten Zusammensetzung — Beigabe eines geistlichen Mitglieds — die

Befugnisse der weltlichen und geistlichen Inspektion über die Kirchen der Oberlausitz, mit Ausschluss der Parochieen der Vierstädte (vgl. § 9) übertragen. Insoweit ist die Kreishauptmannschaft die den Kirchenpatronen und Kollatoren, Kirchengemeinden und deren Vorständen, sowie den Kirchendienern der Provinz ausserhalb der Parochieen der oberlausitzer Vierstädte zunächst vorgesetzte kirchliche Behörde und übt in dieser Eigenschaft, unbeschadet der den Kirchenpatronen gesetzlich vorbehaltenen Zuständigkeiten, alle in die weltliche und geistliche Inspektion über Kirche und Geistlichkeit fallende Befugnisse aus.“ § 8 lautet: „In der Eigenschaft als Inspektionsbehörde (§ 2, Absatz 2) kommt der Kreishauptmannschaft ausserhalb der Parochieen der Vierstädte die unmittelbare Aufsicht über die kirchliche Verwaltung in dem Umfange zu, in welchem sie durch Verordnung vom 1. Juni 1863 den Königlichen Gerichtsämtern übertragen worden ist, nicht minder die Entscheidung erster Instanz in allen streitigen kirchlichen Angelegenheiten, soweit solche nicht zu dem Ressort der kirchlichen Oberbehörde gehören¹.“

In diesen beiden Paragraphen sind die Zusätze „ausserhalb der Parochieen der Vierstädte“ oder „mit Ausschluss der Parochieen der Vierstädte“ von Interesse. Sie scheinen den vierstädtischen Magistraten die vollen kircheninspektionellen Befugnisse zuzusprechen und diese zu wirklichen selbständigen Kircheninspektionen zu machen. Doch sie werden wesentlich wieder eingeschränkt durch die in § 2 in Klammern beigefügte Bemerkung „vgl. § 9“. Dieser Paragraph hat folgenden Wortlaut: „Den Stadträten der Oberlausitzer Vierstädte verbleiben in Unterordnung unter die Konsistorialbehörde“² der Oberlausitz die inspektionellen Befugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen innerhalb der städtischen Kirchenbezirke in dem seitherigen Umfange. In Angelegenheiten, welche die Person des Geistlichen und deren Amtsführung, sowie innere kirchliche Angelegenheiten betreffen, haben die

1) Böhme a. a. O. S. 21. 24.

2) Ebenda.

genannten Stadträte wie seither, der eigenen Entschliessung sich zu enthalten¹ und solche der Provinzialkonsistorialbehörde zu überlassen².“

Daraus geht auf das zweifelloseste hervor, daß die vierstädtischen Ratskollegien nur die kircheninspektionelle Befugnis in bezug auf die äusseren Kirchenangelegenheiten besitzen und auch nicht als vorgesezte kirchliche Behörden für die Kirchengemeinden oder für die Geistlichen angesehen werden, was weiter unten noch besonders zu begründen sein wird, hier aber schon daraus zu ersehen ist, daß die vierstädtischen Magistrate in der vorliegenden Kultusministerialverordnung nirgends als „Kircheninspektion“ bezeichnet werden, sondern nur von „inspektionellen Befugnissen“ bei ihnen die Rede ist. Die inneren Kirchenangelegenheiten und die Person und Amtsführung der Geistlichen sind ihrer Kompetenz vollständig entnommen. Folgerichtig haben sie daher auch in bezug auf die Geschäftsführung der vierstädtischen Pfarrer (Pastores primarii) als Kirchenvorstandsvorsitzende jeder Entschliessung sich zu enthalten, da die betreffenden Geistlichen nach § 4 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung (vgl. Feller, Kirchenvorstands- und Synodalordnung, 2. Abt. S. 57 f.) den Vorsitz im Kirchenvorstande allein kraft ihres Amtes als Pfarrer führen, wie auch in diesem Sinne eine Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums aus dem Jahre 1892 betont. Anlaß zu Zweifeln über das Verhältnis der vierstädtischen Magistrate zu den Geistlichen, das an und für sich nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen ganz klar ist, könnte nur folgender Umstand geben. In § 3 der Verordnung vom 12. September 1874 sind unter Nr. 6., wo der Königl. Kreishauptmannschaft das Recht der Urlaubserteilung an Geistliche zugesprochen ist, die Worte eingeschaltet: „und zwar in den Vierstädten, insoweit die Befugnis hierzu nicht dem Stadtrate zusteht“³.

1) Im Original nicht gesperrt.

2) Böhme a. a. O. S. 22.

3) Ebenda S. 24.

Diese Worte sind jedoch völlig bedeutungslos, da kein einziger vierstädter Magistrat dieses früher von den Kollatoren prätendierte Recht mehr besitzt und aus der Urlaubsordnung vom 19. Februar 1875 deutlich hervorgeht, daß für alle Fälle, wo es sich um thatsächliche Urlaubserteilung handelt, ausschließlich die Königl. Kreishauptmannschaft zuständig ist. Doch möchte wiederum irrigen Anschauungen Vorschub geleistet werden durch § 3 eben der bezeichneten Urlaubsordnung, wo es heißt: „Pfarrer, Diakonen, Hilfsgeistliche und Vikare können ohne vorgängige Urlaubseinholung ihren Amtssitz auf drei Tage verlassen, . . . haben aber zuvor von ihrer Abreise und deren Dauer die vorgesetzte Inspektionsbehörde, hiernach, soviel die Geistlichen der Städte Bautzen, Zittau, Löbau und Kamenz betrifft, den betreffenden Stadtrat zu benachrichtigen.“ Das in diesem Paragraphen enthaltene, unmittelbar auf die Worte „vorgesetzte Inspektionsbehörde“ folgende Wörtchen „hiernach“ könnte leicht den Schein erwecken, als ob die Stadträte vorgesetzte Behörden der Geistlichen sein sollten. Doch einmal würde das den klaren Bestimmungen des § 9 in der Kultusministerialverordnung vom 12. September 1874 geradeswegs widersprechen, wonach Person und Amtsführung der Geistlichen (wozu unbestritten der Urlaub gehört) der Zuständigkeit des Stadtrats korrekterweise vollständig entrückt sind, und das andere Mal liegt hier keine gesetzliche Bestimmung, sondern nur ein Regulativ vor. An und für sich ist diese ganze Bestimmung eine bedeutungslose Formalität, der keine rechtliche Geltung zukommen kann in bezug auf Erteilung von Kompetenzen. Sie kann jedoch zum Belege dafür dienen, daß allermindestens eine Revision der für das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der Oberlausitz erlassenen Verordnungen um ihrer einheitlichen Fassung willen und zur Klarstellung der Verhältnisse dringend notwendig ist. Weniger belangreich erweist sich die Gepflogenheit, daß die vierstädtischen Geistlichen an Ratsstelle verpflichtet werden, da die Stadträte hierbei nicht vermöge ihrer eigenen Zuständigkeit, sondern nur im Auftrage der Konsistorialbehörde handeln, obschon diese Gepflogenheit auffallend genug ist.

Von weitest gehendem Einflusse dagegen sind die Unklarheiten und Schwankungen, die durch die Bestimmung in § 9 der angeführten Verordnung vom 12. September 1874 hervorgerufen werden, daß die vierstädtischen Magistrate nur für äußere Kirchenangelegenheiten inspektionelle Befugnisse haben, die inneren Kirchenangelegenheiten aber ihnen entzogen sind. Bei dieser Feststellung wäre es unbedingt erforderlich gewesen, genau zu sagen, welche Kirchensachen als äußerliche und welche als innerliche anzusehen sein sollen. Der schon oben als Autorität zitierte Friedberg¹ sagt hierüber: „Der Umfang der sogenannten inneren kirchlichen Angelegenheiten ist fast in jedem Staate ein anderer. Um so bedenklicher muß es erscheinen, wenn einzelne Gesetzgebungen nicht nur von jeder begriffsmäßigen Definition Abstand nehmen, sondern es sogar unterlassen, die Materien auch nur aufzuzählen, für welche sie die Gesamtbezeichnung innere und äußere kirchliche Angelegenheiten gebrauchen.“ Einigen Anhalt für die Sächsische Gesetzgebung bezüglich dieser Unterscheidung könnte man in dem Dekrete an die allgemeine Ständeversammlung finden, „die Errichtung von Kreisdirektionen betreffend“ vom 28. Januar 1833². Da ist unter die äußeren Kirchenangelegenheiten gerechnet „die Aufsicht über das den Kirchen, Pfarreien und anderen geistlichen Stiftungen zugehörige Vermögen, die Anordnungen zur Aufbringung der Parochiallasten nebst der Entscheidung diesfallsiger Streitigkeiten. Die inneren sollen bestehen in der Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, der Erhaltung der Kirchenverfassung und der Handhabung der Kirchendisziplin, der Sorge für gesetzmäßige Bestallung und pflichtmäßige Verwaltung der Kirchenämter.“

Friedberg³ zählt in Rücksicht auf die neuere Sächsische evangelisch-lutherische Kirchenverfassung zu den Internis: „Entscheidungen über Einwendungen gegen die Wahlliste

1) Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, S. 57 f.

2) Landtagsakten vom Jahre 1833, 1. Abtl., 1. Band, S. 285. 286.

3) Friedberg a. a. O. S. 185. 186.

bei Kirchenvorstandswahlen, über die Gültigkeit der Wahl, über Kirchenvorstandsbeschlüsse auf Antrag des Patrons, Kassation von Kirchenvorstandswahlen und Entlassung von Kirchenvorstehern, ausnahmsweise Leitung der Kirchenvorstandswahl sowie Genehmigung lokalstatutarischer Bestimmungen, Abänderung lokaler liturgischer Einrichtungen, Leitung der Kirchengemeindeversammlungen und Verpflichtung der niederen Kirchendiener.“ Als Externa nennt er: „Genehmigung für die Vornahme von Bauten, für Überlassung einer Kirche zu nichtgottesdienstlichem Gebrauch, zur Instruktion für den Kirchenrechnungsführer, zum Voranschlag des Haushaltplans, zu Etatsüberschreitungen, zu Gottesackerordnungen, Trau- und Begräbnisregulativen, Anstellung eines Prozesses für das Kirchenlehn, Vertretung der Kirchenlehen und Revision der Kirchenrechnungen.“

Der bekannte hochangesehene Verfasser einer systematischen Darstellung des Sächsischen Kirchenrechts, Karl Gottlieb von Weber¹, giebt für die Unterscheidung innerer und äußerer Kirchenangelegenheiten folgende Kriterien: „Im subjektiven Sinne sind die inneren Angelegenheiten der Kirche diejenigen, welche sie für sich allein, ihr Verhältnis zu ihren Gliedern und diese als solche unter sich betreffen; äußere hingegen solche, die ihr Verhältnis auswärts zum Staate und zu anderen Kirchen betreffen. Im objektiven Sinne aber sind innere Angelegenheiten diejenigen, welche das Wesen der Kirche, ihren Zweck selbst, die Religionsübung und kirchliche Handlungen angehen, äußere aber die, welche das Kirchenwesen außerhalb der Religionsübung und insonderheit die Mittel zur Erreichung des kirchlichen Zwecks, die kirchlichen Institute, das geistliche Vermögen u. s. w. betreffen.“ Diesen Auseinandersetzungen gemäß konnten die vierstädtischen Magistrate kompetent sein nur in bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung einschließlich der Baulichkeiten, die Genehmigung von Haushaltplänen, Anlageregulativen und die Aufsicht über die Gebäude, die

1) Karl Gottlieb von Weber, Über die bevorstehende Umgestaltung der Kirchenverfassung im Königreich Sachsen, S. 3 Anm.

Güter, die Stiftungen, in bezug auf die Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung, den Gebrauch der Kirchen zu anderen als gottesdienstlichen Zwecken — obwohl hierüber Zweifel entstehen kann — und die Aufstellung von Gottesackerordnungen und anderen Regulativen sowie in streitigen Verwaltungssachen. Die vierstädtischen Ratskollegien geben in einem Schreiben an das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium¹, das sie zugleich der siebenten ordentlichen Landessynode überreichten, auch selbst zu, daß, wie sie mit ihren eigenen Worten daselbst sagen, „den Hauptgegenstand der den (vier) städtischen Kircheninspektionen übrig gebliebenen Befugnisse wirtschaftliche Angelegenheiten, insbesondere die Genehmigung des kirchlichen Haushaltsplans, die Genehmigung von Landverkäufen, von der Aufnahme von Darlehen, von aufseretatmäßigen baulichen Herstellungen u. s. w.“ bilden. Das wäre ungefähr das, was in der Lausitz früher die Kollatoren für sich in Anspruch nahmen. Infolge davon jedoch, daß genaue Normierungen betreffs der inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten in der Gesetzgebung für die Oberlausitz fehlen, und weil es aufser inneren und äußeren Kirchenangelegenheiten auch gemischte giebt, wie Parochialverhältnisse, Tauf-, Trau- und andere Regulative, müssen fortgesetzt die größten Unklarheiten und die mannigfachsten Kompetenz Zweifel entstehen, wobei bedauerliche Mißgriffe zum Schaden der Kirche nicht ausgeschlossen sind. Ein Beispiel nur, dem sich leicht andere hinzufügen ließen: die erbländischen, aus kirchlichen und staatlichen Vertretern zusammengesetzten Kircheninspektionen sind nach dem Gesetz zuständig bei Entziehung von kirchlichen Ehrenrechten. Dabei handelt es sich unbestreitbar um eine innere Kirchenangelegenheit, nicht etwa nur um kirchenpolitische oder kirchenpolizeiliche² Maßnahmen,

1) Schreiben der vierstädtischen Magistrate vom 14. Mai 1901.

2) Kirchenpolitisches bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Staat und Kirche. — Kirchenpolizei ist teils eine staatliche und bezieht sich auf die äußere Ordnung, teils eine kirchliche, die die inneren Angelegenheiten und das Verhältnis der Kirche zu ihren

sondern um ein Verhältnis der Kirche zu ihren Gliedern. Trotzdem entscheiden nach dem Herkommen in der Oberlausitz die vierstädtischen Magistrate, also rein weltliche Behörden, über diese Angelegenheit. Greller kann das Widerspruchsvolle der Lausitzer kircheninspektionellen Einrichtungen nicht zu Tage treten. Dergleichen Widersprüche und Anomalien entstehen eben dadurch, daß man erbländische Gesetze, die für die dortigen korrekten Verhältnisse einen guten Sinn haben mögen, ohne weiteres auf das völlig anders geartete evangelisch-lutherische Kirchenwesen der Oberlausitz überträgt. In dieser Provinz bestehen von den erbländischen stark abweichende, aus alten Zeiten stammende kirchliche Einrichtungen, die auf geschichtlich längst überwundenen Grundsätzen ruhen. Die neuere erbländische Kirchenverfassung ist getragen von dem modernen Kollegialprinzip, das Oberlausitzer evangelisch-lutherische Kirchenwesen stützt sich noch immer auf das von der fortschreitenden Entwicklung des Protestantismus sonst beseitigte Territorialprinzip in des Wortes verwegenster Bedeutung.

Die Königliche Kreishauptmannschaft zu Bautzen als Kircheninspektion hat zwar ein geistliches Mitglied, aber nicht als selbständig verfügenden Kirchenbeamten. Sie ist eine rein staatliche Regierungsbehörde und entspricht so den von der landeskirchlichen Gesetzgebung Sachsens in bezug auf die Zusammensetzung und Geschäftsführung der Kircheninspektionen getroffenen Bestimmungen und gemachten Voraussetzungen nur zu einem sehr geringen Teile, ja, steht fast in Widerspruch zu ihnen. Friedberg¹ sagt hierüber: „Mögen die landesherrlichen Organe ihre kirchlichen und staatlichen Obliegenheiten noch so strikt auseinanderzuhalten trachten, es wird das doch meistens nur von fragwürdigem theoretischen Werte sein. Menschen von Fleisch und Blut, die als Staatsbeamte herangebildet, als Staatsbeamte Kirchenbeamte geworden sind, können nicht den Grad der Ab-

Gliedern betrifft. Sie kann nur von kirchlichen Organen ausgeübt werden.

1) Friedberg a. a. O. S. 56.

straktionsfähigkeit besitzen, um nun für jede ihrer Amtssphären sich auf die dieser eigentümliche Grundlage zu stellen.“ Ganz ähnlich sprachen sich bei der allgemeinen Ständeversammlung vom Jahre 1860/61 die Mitglieder der ersten Kammer Superintendent D. Lechler und Kammerherr von Erdmannsdorf¹ aus. Zu dem allen kommt dann noch hinzu, daß die Königliche Kreishauptmannschaft zu Bautzen zugleich Konsistorialbehörde, also einestheils Unter-, andernteils Mittelinstanz ist.

Hinsichtlich der vierstädtischen Magistrate bestehen aber noch ganz andere Anomalieen, die in hohem Grade auffallend genannt werden müssen: 1) Die vierstädtischen Ratskollegien sind nur mit inspektionellen Befugnissen für äufsere Kirchen-

1) Mitteilungen über die Verhandlungen des ordentlichen Landtags im Königreiche Sachsen während des Jahres 1860/61, I. Kr., 1. Band, S. 637 ff. — Lechler: „... Es ist doch ein Erfahrungssatz und liegt einmal im Menschen, daß man in demjenigen, womit man sich hauptsächlich beschäftigt, immer mehr Erkenntnis und Erfahrung, auch Liebe zur Sache und guten Willen dazu bekommt, während es doch eine ganz andere Sache ist, wenn derselbe Rat Montags in einer Sektion für Verwaltung, Freitags im Bezirkskonsistorium wegen Kirchen- und Schulsachen sitzt.“ — von Erdmannsdorf: „Eine Konsistorialverfassung kann ich die jetzige — da Kreisdirektionen Konsistorialbehörden waren — nicht nennen und die neue, welche den Entwurf bringt (mit Kreisdirektionen verbundene Bezirkskonsistorien unter Vorsitz des Kreisdirektors) auch nicht. Jetzt sind die kirchlichen Angelegenheiten nichts weiter, als eine Branche der Staatsverwaltung, dadurch aber müssen die kirchlichen Angelegenheiten verweltlicht werden ... geistliche Dinge wollen geistlich gerichtet sein ... Es ist ein sehr großer Unterschied, wie die Angelegenheiten behandelt werden, und wenn ein und derselbe Mann verschiedenartige Staatsgeschäfte zu erledigen hat, so wird es sehr natürlich selbst auch bei dem ausgezeichnetsten Manne dahin kommen, daß er seine Arbeit mehr oder weniger schablonenmäßig macht und die kirchlichen Angelegenheiten behandelt wie die verschiedenen anderen weltlichen Sachen. Das ist es aber nicht allein, es kann jemand ein ausgezeichnete Arbeiter sein in Staatsangelegenheiten, ein ausgezeichnetes Mitglied der Kreisdirektion und doch für die kirchlichen Angelegenheiten nicht passen. ... Wer die heiligsten Sachen zu verwalten hat, da ist es nicht mehr als eine berechnigte Forderung, wenn man sagt: bei dem muß danach gefragt werden: wie stehst du zur Kirche?“

angelegenheiten betraut, d. h. nur der Teil einer Kircheninspektion im gesetzlichen Sinne, nicht das Ganze einer wirklichen Behörde für Kirchensachen. 2) Es fehlt ihnen das geistliche Element, das einen wesentlichen Bestandteil der gesetzlich korrekten Kircheninspektionen ausmacht. Deshalb ist ihnen folgerichtig jede Kompetenz für innere kirchliche Angelegenheiten entzogen und sie sind nicht vorgesetzte Inspektionsbehörde für die Geistlichen. Aber sie können nach rechtem Verständnis des Gesetzes auch nicht vorgesetzte Behörde der Kirchengemeinden und deren Vertretungskörper sein. Der Grund hierfür ist deutlich. Die Kirchenvorstands- und Synodalordnung beruht auf dem Prinzip des kirchlichen Selbstregiments. Deshalb können auch den Kirchengemeinden und Kirchenvorständen nur wirklich kirchliche, d. h. mindestens aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden vorgesetzt sein. Die vierstädtischen Ratskollegien entbehren des geistlichen Beirats, d. h. des kirchlichen Elements in Kirchensachen, und so können sie nicht als vorgesetzte Behörden einer kirchlichen Körperschaft fungieren.

Dafs man bei der Vereinbarung der Verordnung vom 12. September 1874 und insonderheit des § 9 dieser Verordnung keine andere als diese Auffassung gehabt hat, geht deutlich aus § 4 des oben erwähnten, bei der Beratung zwischen den königlichen Kommissaren und der provinzialständischen Deputationen vom 14. Januar 1874 vorgelegten Entwurfs hervor, nach welchem die Stadträte nicht als Instanzen anzusehen sein sollten. Die einzige wirkliche, den Kirchengemeinden und Kirchenvorständen in der Oberlausitz vorgesetzte kircheninspektionelle Behörde ist somit die Königliche Kreishauptmannschaft zu Bautzen, obschon auch sie den in der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vorausgesetzten Kircheninspektionen wenig entspricht und vorwiegend staatlicher Natur ist. Die Angaben in den kirchenstatistischen Handbüchern für Sachsen, wo die vierstädtischen Magistrate kurzweg als „Kircheninspektionen“ bezeichnet werden, sind daher durchaus irrig. Im Grunde genommen bleibt es vielmehr bei dem, was schon von dem

Landesbestellten Hempel im Jahre 1860 ausgesprochen wurde, „dafs die Oberlausitz überhaupt keine Kircheninspektionen im Sinne der neueren kirchlichen Verfassung für das Königreich Sachsen hat“, ja, für das evangelisch-lutherische Kirchenwesen daselbst, genau angesehen, gar keine **kirchlichen**, sondern nur **weltliche** (staatliche und bürgerliche) Behörden existieren, trotzdem dafs in dieser Provinz die Kirchenvorstands- und Synodalordnung eingeführt ist, die gesetzlich korrekte Kirchenbehörden bei allen Bestimmungen voraussetzt. Eine der widerspruchsvollsten Anomalieen, die gröfser nicht sein kann und der Reform dringend bedarf. — Zuweilen sucht man zwar diese Sachlage damit zu rechtfertigen, dafs man auf die Lehre von dem „allgemeinen Priestertum“ hinweist, wonach jeder Christ Priester sei, und sagt, daher könnten auch weltliche Behörden ohne geistlichen Beirat für berechtigt und geschickt erachtet werden, kircheninspektionelle Befugnisse auszuüben. Doch das ist die graueste Theorie, die sich nur denken läfst, und auferdem ein starker wissenschaftlicher Irrtum, bei dem ganz und gar übersehen wird, dafs die Lehre von dem allgemeinen Priestertum dem rein dogmatischen Gebiete angehört, nur religiöser Natur ist und mit Verfassungsfragen auch nicht das mindeste gemein hat¹. Für die Verfassung handelt es sich nicht um geistliche oder weltliche, sondern um kirchliche oder staatliche Vertretung. Beide gehören nach protestantischen Grundsätzen zusammen. In Kirchenbehörden das fachkundige geistliche Element in seinem Einflusse herabdrücken oder gänzlich eliminieren, heifst diese Behörden überhaupt ihres kirchlichen Charakters entkleiden.

Dieser Erkenntnis entsprechend hat auch die siebente ordentliche evangelisch-lutherische Landessynode des Königreichs Sachsen nahezu einstimmig (mit 71 gegen 3 Stimmen) die ausdrückliche Erklärung vor dem Kirchenregimente ab-

1) Rieker, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands, S. 78f.

gegeben: „dafs eine gröfsere Anpassung der kirchlichen Organisation in der Oberlausitz an die entsprechenden Einrichtungen der Erblände erwünscht sein muß und namentlich die Ausübung der kircheninspektionellen Befugnis in den Vierstädten ohne Beteiligung des geistlichen Elements zu bedenken Anlaß giebt“¹. Der Vertreter des Kirchenregiments (Konsistorialpräsident von Zahn) aber sprach mit großer Entschiedenheit aus²: „Wir haben in Sachsen eine Landeskirche, wir haben nicht eine erbländische Landeskirche und eine Lausitzer Provinzialkirche; wir haben eine Landeskirche, ein Kirchenregiment, welches ausgeübt wird durch das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium, dessen Zuständigkeit gegenüber der Lausitz die gleiche ist wie gegenüber den Erblanden. . . . Was im Jahre 1873 mit der Einrichtung des Landeskonsistoriums als richtig erkannt worden ist, die Entnahme der kirchlichen Verwaltung aus den Händen der Regierungsbehörden, das ist heute in der Lausitz noch der Fall; ja sogar noch in etwas weiterer Weise. So viel ich weiß, war früher bei den Kreisdirektionen wenigstens vorgeschrieben, dafs die kirchlichen Angelegenheiten in deren damaligen Kirchendeputationen in der Regel kollegialisch verhandelt werden sollten. Ähnliche Bestimmungen bestehen für die Lausitzer Behörden jetzt nicht. Wir haben nur die Bestimmung in der Verordnung von 1874: die Konsistorialgeschäfte werden innerhalb der Kreishauptmannschaft besorgt. Neben dem Satze, dafs nicht mehr die Regierungsbehörden mit den Kirchensachen befaßt werden sollen, ist weiter heutzutage ein allgemeines Erfordernis, oder es wird für allgemein richtig gehalten, dafs in diesen kirchlichen Behörden die Prinzipien der kollegialen Behandlung und der paritätischen Zusammensetzung ihren Ausdruck finden. So ist das Landeskonsistorium paritätisch zusammengesetzt und kollegial verfaßt. Beides ist in der Lausitzer Provinzialbehörde nicht der Fall. Dieses Überbleibsel des

1) Verhandlungen der siebenten evangelisch-lutherischen Landessynode im Königreich Sachsen, S. 434.

2) Ebenda S. 429. 430.

Staatskirchentums drückt sich nun vor allen Dingen auch aus in den Inspektionsverhältnissen innerhalb der Vierstädte. In den Erblanden sind ja in den Städten auch die Ratskollegien kollegial beteiligt an der Kircheninspektion, aber es stehen ihnen geistliche Mitglieder koordiniert zur Seite. Diese fehlen in der Lausitz, es ist das noch eine sehr wesentliche Anomalie.“ Dieser energische Einspruch gegen die in der sächsischen Lausitz noch vorhandenen Mängel und Unklarheiten in bezug auf die Kirchenverfassung und gegen die fortgesetzte ungerechtfertigte Scheidung des erbländischen und Oberlausitzer evangelisch-lutherischen Kirchenwesens läßt mit Bestimmtheit erwarten, daß eine baldige Änderung zum Besseren bevorsteht. Damit aber wäre dem seit 1636 von der Sächsischen Staatsregierung gehegten Wunsche nach Einheit der Sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskirche endlich die wiederholt erstrebte Erfüllung gebracht.

Freilich ist nicht zu leugnen, daß die ganze Einrichtung der Kircheninspektionen überhaupt sich wenig passend in die neue Sächsische Kirchenverfassung einfügt. Friedberg¹ sagt hierüber: „Die Kircheninspektion paßt jedenfalls am wenigsten in das Gefüge der Sächsischen Kirchenverfassung. Denn hier ist der Kirche das Selbstregiment in äußeren und inneren Angelegenheiten zugestanden, während nun in der unteren Instanz nicht nur der Staat, sondern auch namentlich die städtischen Gemeinden eine Summe von Befugnissen besitzen, welche begriffsmäßig nur kirchlichen Organen zustehen dürften, und deren Übertragung an politische als ein Rest jener Periode anzusehen ist, in welcher der Staat nicht bloß die kirchlichen Externa verwaltete, sondern auch die Interna.“ Durch die Kircheninspektionen mit ihren staatlichen KoinSpektionen werden zwischen das evangelisch-lutherische Landeskonsistorium und die Kirchengemeindevertretungen aus geistlichen und staatlichen bzw. bürgerlichen Elementen zusammengesetzte Unterinstanzen eingeschoben und dadurch ist das Prinzip, auf dem von Rechts wegen die neuere sächsische evan-

1) Friedberg, Das geltende Verfassungsrecht der evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Deutschland und Österreich, S. 185.

gelisch-lutherische Kirchenverfassung beruht, durchbrochen. Der Widerspruch, der damit besteht, wird auch durch die oben ¹ angeführte Verordnung vom 6. März 1875 viel eher an das Licht gestellt, als behoben. Einigermassen gemildert wird er nur durch den Umstand, daß der Superintendent das *directorium causae* hat und nach dem Gesetz in erster Reihe als geistlicher Inspektor anzusehen ist. Entsprechender war hier der im Jahre 1860 von der Regierung gemachte Vorschlag, Bezirkskonsistorien einzurichten. Von ihm handelt § 80 bis 82 des damaligen Entwurfs einer neuen Kirchenordnung für die evangelisch-lutherische Kirche im Königreich Sachsen ². Der erste derselben lautet: „Die in den vier Kreisdirektionen bestehenden Kirchen- und Schuldeputationen werden als selbständige Bezirkskonsistorien konstituiert und sollen, unter dem Vorsitz des Kreisdirektors, aus zwei geistlichen Räten und zwei rechtsgelehrten weltlichen Räten der Kreisdirektion bestehen.“ Dem fügen die „Erläuterungen und Beweggründe“ ³ hinzu: „Es ist aber wichtig für die Erhaltung des kirchlichen Charakters dieser Behörden und von wesentlichem Einfluß auf das Vertrauen, dessen sie in der Kirche bedürfen, daß sie mehr als seither von den weltlichen Regierungsbehörden getrennt und als selbständige Kollegien organisiert werden.“ Als kollegial zusammengesetzte Kirchenbehörden hätten sie den Vorzug gehabt, daß sich innerhalb ihres Kollegiums eine Tradition bilden konnte und daß die Mehrheit von Mitgliedern geistlichen Standes vor einseitigem Subjektivismus schützte ⁴. Durch die Bezirkskonsistorien würden die Kircheninspektionen, obwohl man sie damals noch beibehalten wollte, bald sich erübrigt haben und das Prinzip der kirchlichen Selbständigkeit wäre gewahrt geblieben. Wollte man aber die evangelisch-lutherische Landeskirche Sachsens für zu wenig räumlich

1) Siehe oben S. 390f.

2) a. a. O. S. 30.

3) a. a. O. S. 71.

4) von Zezschwitz, Über die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation, S. 44f. — Katzer, Die kirchenpolitischen Aufgaben des lutherischen Protestantismus, S. 12.

ausgedehnt ansehen, als dafs Bezirkskonsistorien erforderlich wären, so liefse sich unter Aufhebung der Kircheninspektionen die Zahl der geistlichen und juristischen Räte im Landeskonsistorium vermehren, um einer Arbeitsüberlastung zu begegnen. Die Kircheninspektionen mögen ehrwürdig sein durch ihr Alter und gewifs auch reichen Nutzen gestiftet haben. Damit aber ist ihr Fortbestehen nicht gerechtfertigt. Wahrhaft historischer Sinn bewährt sich durch den zur That treibenden Gedanken der Entwicklung. Gründet sich die neuere Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche im Königreiche Sachsen auf das im Laufe der Zeiten als richtig erkannte Prinzip der kirchlichen Selbständigkeit, so ist es unbedingt notwendig, dieses Prinzip allmählich zur klaren Durchführung zu bringen.
